

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Die nachfolgenden Ordnungszahlen beziehen sich auf die Gliederung der

Die nachfolgenden Ordnungszahlen beziehen sich auf die Gliederung der ATV - DIN18299.

Die ATV DIN18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeglicher Art wird, neben weiteren Unterlagen, Vertragsbestandteil.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäisch technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt
Das Bauvorhaben umfasst die Teilsanierung der Rampenbauwerke und des Kellergeschosses des südlichen Teils vom Güterschuppen West. Vormalig gehörten die Güterschuppen zum alten Güterbahnhof des ehemaligen Anhalter Bahnhofs. Heute sind sie Bestandteil des

Deutschen Technikmuseums Berlin
Trebbiner Strasse 8-9
10963 Berlin

Die Maßnahme befindet sich im süd-östlichen Bereich des Grundstückes an der Ladestraße (postalische Adresse: Möckernstrasse 26, 10963 Berlin). Der betrachtete südliche Teil des Güterschuppen West misst in der Länge etwa 50m und erstreckt sich über die Achsen 0-12/A-E'.

Die Flächen für die Baustelleneinrichtung sind gem. beiliegendem Plan vorgesehen und werden über die bestehende, gepflasterte (Feuerwehr-) Zufahrt in der Mitte der Ladestraße zwischen den beiden Laderampen erschlossen. Die Ladestraße ist eine Sackgasse welche unmittelbar vor dem Park am Gleisdreieck endet. In diese Parkfläche integriert ist der Wendehammer der Feuerwehr, welcher sich aber vor Ort baulich nicht abzeichnet. Die gesamte Ver- und Entsorgung kann nur über die Ladestraße erfolgen. Westlich zum Technikmuseum grenzt eine Gleisanlage und dann ebenfalls der Park am Gleisdreieck an. Über die geschützte Grünanlage ist aus dieser Richtung kein Zugang möglich.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen
Sämtliche Baumaßnahmen werden im vollen laufenden Betrieb des Nutzers im Erdgeschoss ("Junior Campus") ausgeführt. Letzteres gilt auch in den Ferienzeiten. Vom AN ist daher besondere Rücksicht zu nehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungszeiten belaufen sich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr. Zudem finden zu unterschiedlichen Zeiten öffentliche Veranstaltungen im Park am Gleisdreieck statt, die ggfls. Auswirkungen auf den Bauablauf haben können.

Lärmintensive Maßnahmen sind auf das Unvermeidliche zu beschränken. Absprachen hierzu erfolgen mit der Bauleitung.

Es wird besonders auf das Maschinenschutzgesetz und die TA Lärm verwiesen.

Einschränkungen bzw. Ausweitungen der Arbeitszeit sind mit der Bauleitung im Einzelfall abzustimmen.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen

Der bestehende Gebäudekomplex stellt die noch verbliebenen Reste des ehemaligen Bahnbetriebswerkes des Güterbahnhofs des Anhalter Bahnhofs dar. Diese wurden saniert und den unterschiedlichsten neuen Nutzungen zugeführt. Der zu sanierende Abschnitt zwischen den Achsen 1-12 beinhaltet dabei im Erdgeschoss Räume für die Verwaltung sowie Schauräume für den "Junior Campus" als aktives Kindermuseum.

Der Bestand ist unterkellert

Es handelt sich um einen Mauerwerksbau mit Mauerwerkspfeilern sowie massiven Wände. Die Deckenkonstruktion als Kappendecke besteht aus Stahlbeton und Doppel-T-Trägern. Das Dachkonstruktion wird von einem Dachbinder aus Stahl definiert.

Die westliche Laderampe und der südliche Umgang an der südliche Giebelfassade zum Park werden dabei abgebrochen und neu errichtet. Die östliche Laderampe zur Feuerwehruzufahrt wird im Zuge der Maßnahmen partiell saniert. Der Keller wird teilsaniert und die bestehenden

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Öffnungen zum Park gesichert. Die Laderampe erhält eine Umwehrung als Metallkonstruktion.

Um den Zugang zur südlichen Rampe sicherzustellen wird die dort vorhandene, große Holztribüne bis zum Beginn der hiesigen Arbeiten zurückgebaut sein. Ein ca. 3,80 m hoher Doppelstab-Mattenzaun der den Bereich der südlichen Rampe sichert, muss abgebaut, seitlich gelagert und nach Erneuerung der Decke wieder aufgebaut werden.

Als Bauschwerpunkte sind zu nennen

- Abbrucharbeiten
- Betonarbeiten
- Schlosser-, Metallbauarbeiten
- Mauerwerks- und Putzarbeiten
- Asphaltierungsarbeiten

Höhenangaben:

OKFF Keller: -2,57 m

OKFF Erdgeschoss: ±0,00m

OK Traufe: +3,88 m

OK First: +7,15 m

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Die erforderlichen Transporte sind über den Zugang Möckernstrasse am Zugang zum Campus ("Spectrum") vorzunehmen.

Stellplätze für Container sind auf dem Grundstück begrenzt nur in der vorbestimmten Baustelleneinrichtung vorhanden und mit dem Hausmeister bzw. der Bauleitung abzustimmen.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Die Zugänge zu den Gebäuden und die Feuerwehrlflächen sind grundsätzlich freizuhalten.

Das Parken auf dem Baugelände ist mit dem Hausmeister abzustimmen und kann grundsätzlich nicht zugesichert werden. Während der Bauzeit ist auf die Sicherheit der Passanten und die Sauberkeit der Wege und Straßen zu achten.

Der AN ist verpflichtet, die halböffentlichen Bereiche während der gesamten Bauzeit von selbst verursachten Verschmutzungen sauber zu halten. Diese sind sofort zu entfernen.

Die Kosten der Sauberhaltung sind in die EPs einzukalkulieren.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen

Siehe hierzu den Plan:

"260223_MOEC26_A_LPBE_--D Lageplan Baustelleneinrichtung_D.pdf"

0.1.7 Lager, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

Strom und Wasser werden bauseits zur Verfügung gestellt.

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem AN für die Ausführung seiner Leistung zu Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen

Materiallager im Gebäude können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Notwendige Materialcontainer sind in der Baustelleneinrichtung bzw. nach Absprache mit der Bauleitung auf dem Grundstück aufzustellen.

Sollten für Materiallieferungen und Container Abstellflächen im öffentlichen Bereich erforderlich werden, sind alle damit verbundenen Beantragungen und Aufwendungen vom AN zu tragen.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit

Für die geplanten Flächen zur Baustelleneinrichtung liegen keine Bodengutachten vor. Bei der Platzierung der Schuttcontainer ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Bereiches des Bodeneinlaufes (mit seiner Grundleitung) aufgestellt werden.

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern

Keine weiteren Angaben

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Keine weiteren Angaben

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Jeglicher Abfall wie Bauschutt, Verpackungsmaterial, Materialreste und sonstige Materialien die auf die Tätigkeit des AN zurückzuführen sind, sind vom AN kostenfrei für den AG nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die Beseitigung hat unaufgefordert und sofort zu erfolgen. Alle weiteren Zwangsmaßnahmen wie Abmahnungen oder Ersatzvornahmen sind für den AN kostenpflichtig.

Eine Zwischenlagerung im Gebäude oder auf dem Gelände außerhalb von dafür vom AN zu stellenden Abfallbehältern ist untersagt.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzbeständen, Vegetationsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen			
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs			
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen			
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle			
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.18 Bestätigung, dass die geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und ggf. Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden			
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.19 Gem. der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen			
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer im Bereich der Baustelle			
	Die durch das Deutsche Technikmuseum vorgegebenen "230425_Fremdfirmenhinweise mit Anlagen Neue Nummern.pdf" Seite 1 bis 4 mit 4 Anlagen sind zu beachten.			
	0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen			
	Gem. der beiliegenden Gebäudeschadstoffuntersuchung vom 13.02.2026 (Büro Arcadis), dem Sanierungskonzept KMF vom 06.03.2026 (Büro Arcadis) und dem Arbeits- und Sicherheitsplan vom 27.02.2026 (Büro Arcadis) sind Maßnahmen im Zuge der Abbrucharbeiten nach zu treffen.			
	Maßgebliches Regelwerk: TRGS 400, 500, 524, 551, 555, 559, 900 und 905			
	Detaillierte Angaben sind oben genannten Unterlagen zu entnehmen.			
	0.1.22 Art und Zeit der vom AG veranlassten Vorarbeiten			
	Keine weiteren Angaben			
	0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmen auf der Baustelle			
	Keine weiteren Angaben			
	0.2 Angaben zur Ausführung			
	0.2.1 Vorgesehenen Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen			
	Die Leistungsdurchführung erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem AN in wirtschaftlichen Einheiten.			
	Arbeitsunterbrechungen in den einzelnen Gewerken können jedoch nicht ausgeschlossen werden und sind im üblichen Maße einzukalkulieren.			
	Nach der Sicherung und der Einlagerung der Zaunumwehrung erfolgt der Teilabbruch der Rampenanlage.			
	Nach der Herstellung der neuen Rampen erfolgt die ergänzende Sanierung des Kellers und die Montage der Absturzsicherungen sowie der Gitter der Kellerfenster.			
	Abschließend wird die Zaunumwehrung wieder hergestellt. Da die Zaungitter das Vorhandensein der Holztribüne abgebildet haben, müssen diese erneuert werden.			
	0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung			
	Sämtliche Baumaßnahmen werden im vollen laufenden Betrieb des "Junior Campus" durchgeführt. Die Möckernstrasse dient auch der öffentlichen Erschließung des Parkgeländes. Vom AN ist entsprechend Rücksicht zu nehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungszeiten belaufen sich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr.			
	Ausserhalb des Bearbeitungsgebietes, jedoch im selben Gebäude befinden sich zudem Übungsstätten eines Theaters. Daher wird es voraussichtlich zu überschaubaren Unterbrechungen hinsichtlich Lärm kommen, dergestalt, dass zuvor angekündigt, an einzelnen Tagen keine lärmintensiven Arbeiten vorgenommen werden dürfen.			
	0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gem. Baustellenverordnung ergeben			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Keine weiteren Angaben		
		0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz Keine weiteren Angaben		
		0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen Gem. der beiliegenden Gebäudeschadstoffuntersuchung vom 13.02.2026 (Büro Arcadis), dem Sanierungskonzept KMF vom 06.03.2026 (Büro Arcadis) und dem Arbeits- und Sicherheitsplan vom 27.02.2026 (Büro Arcadis) sind Maßnahmen im Zuge der Abbrucharbeiten nach zu treffen. Maßgebliches Regelwerk: TRGS 400, 500, 524, 551, 555, 559, 900 und 905 Detaillierte Angaben sind oben genannten Unterlagen zu entnehmen.		
		0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen Mit Rücksichtnahme auf den laufenden Betrieb ist die Baustelle samt Baustelleneinrichtung jederzeit so zu sichern, dass ein unbefugtes Betreten nicht möglich ist. Das gesamte Abbruchmaterial ist nach Abfallschlüsselnummer (AVV) sortenrein in getrennt verschließbaren Containern zu sammeln.		
		0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten Keine weiteren Angaben		
		0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den AN Es sind in Absprache mit der Bauleitung vorhandene Sanitäreinrichtungen zu nutzen. Die Material- Ver- und Entsorgung ist durch den AN nach eigenem Ermessen und den ihm zur Verfügung stehenden Gerätschaften einschl. aller Transporte zu kalkulieren.		
		0.2.9 Wie lange, für welche Arbeiten und ggf. welche Beanspruchung der AN Gerüste, etc. für andere Unternehmen vorzuhalten hat Keine weiteren Angaben		
		0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen Keine weiteren Angaben		
		0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile Keine weiteren Angaben		
		0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Teilsanierung eines öffentlichen Gebäudes, folglich sind grundsätzlich ökologisch unbedenkliche Baumaterialien zu bevorzugen.		
		0.2.13 Art und Umfang der vom AG verlangten Eignungs- und Gütenachweise Für alle vom AN eingesetzten Materialien und Erzeugnisse sind die bauaufsichtlichen Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen, Eignungs- und Gütenachweise auf Verlangen kostenfrei für den AG durch den AN beizubringen.		
		0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind Keine weiteren Angaben		
		0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des AG zu entsorgenden Böden, Stoffe, Bauteile... Keine weiteren Angaben		
		0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile die vom AG beigestellt werden Keine weiteren Angaben		
		0.2.17 In welchem Umfang der AG Abladen, Lagern und Transport von Stoffen übernimmt oder dafür dem AN Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt Keine weiteren Angaben		
		0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer Keine weiteren Angaben		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten
Keine weiteren Angaben

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor Abnahme
Eine Nutzung von Teilen vor der Abnahme ist ausgeschlossen.
Bevor Leistungen in Nutzung genommen werden, sind diese formal im Rahmen einer Teilabnahme abzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der AN diese Leistungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zu schützen.

0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon
Keine weiteren Angaben

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen
Die Abrechnung erfolgt nach den übergebenen Ausführungs- und Detailplänen des AG. Sollten zur Abrechnung Aufmaße erforderlich sein, so sind diese durch den AN gemeinsam mit der Bauleitung durchzuführen. Es ist Sache des AN dafür Sorge zu tragen, dass die Aufmaße rechtzeitig bei der Bauleitung beantragt werden.
Sollten Massennachweise nicht mehr geführt werden können, weil die Leistungen überbaut wurden, so ist die Bauleitung berechtigt, diese Massen nach billigem Ermessen festzusetzen.

Sonstige Anmerkungen

Die erforderlichen Planunterlagen werden dem AN 1x in Papierform und 1x digital als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Alle weiteren zur Leistungsdurchführung und zur Abrechnung erforderlichen Kopien sind vom AN zu seinen Lasten zu erstellen.

Der AN hat während der Leistungserbringung jederzeit einen aktuellen Plansatz in Papier in Originalgröße auf der Baustelle vorzuhalten.

Die nachfolgenden Ordnungszahlen beziehen sich auf die

Die nachfolgenden Ordnungszahlen beziehen sich auf die Gliederung der ATV - DIN18459.

Die ATV DIN18459 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeglicher Art wird, neben weiteren Unterlagen, Vertragsbestandteil.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Art, Baujahr, Historie der ehem. Nutzung der abzubrechenden Anlagen

Der Güterschuppen West stellt einen Anfang des 20. Jahrhunderts errichteten Erweiterungsbau zum direkt angrenzenden Versand-Güterschuppen auf dem ehemaligen Anhalter Güterbahnhof zu Berlin dar.
Das ehemals als Güterschuppen genutzte Gebäude wurde im Verlauf in Teilen umgebaut um eine museale Umnutzung zu ermöglichen.

An dem hier betrachteten südlichen Teil des Güterschuppen West besteht erheblicher Sanierungsbedarf der im Besonderen die Laderampen aber auch in Teilen das Kellergeschoss betrifft.

Die westliche und östliche Laderampe entsprechen weitestgehend dem historischen Original. Der südliche Umgang an der Giebelwand wurde im Zuge der Umbaumaßnahmen errichtet.

Abbruchmaßnahmen erfolgen im Bereich der Rampenbauwerke sowie am südlichen Umgang und im Kellerbereich. Die Abbruchmaßnahmen betreffen überwiegend die Stahlbeton- und Stahlbetonkappendecken bzw. Teile dieser (s. LV-Pos.).

Das Gebäude selbst ist durch Bauschutt aufgrund von Sicherungsarbeiten und leicht durch Müll beaufschlagt. Die Beräumung ist in gesonderter Pos. erfasst.

Weiterhin ist aus dem ehemaligen, internen Gleiskörper-Unterfahrt, die nach Stilllegung verfüllt wurde, Verfüllmaterial durch defektes Glasbaustein-Mauerwerk in den Kellerbereich übergetreten. Dieses Material ist zu entsorgen (s. LV-Pos.).

Der östliche Kellerbereich (Achse 1-12/A-C) wird derzeit vom Nutzer als Möbellager genutzt. Im Zuge der hier punktuell ausgeführten Abbruchmaßnahmen ist gegebenenfalls vorhandenes Möbiliar etc. entsprechend zu verräumen und zu sichern (s. LV-Pos.).

0.1.2 Statische Systeme und Konstruktionen der

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		abzubrechenden Anlagen Die Deckenkonstruktion der Laderampen besteht aus einer Kappendecke mit Doppel-T-Trägern und Stahlbeton-Tonnengewölben. Getragen wird diese von Mauerwerkspfeilern sowie massiven Mauerwerkswänden.		
		0.1.3 Gründungstiefen, -arten und Lasten benachbarter Bauwerke keine weiteren Angaben		
		0.1.4 Standsicherheit verbleibender und benachbarter Bauwerke Die Abbrucharbeiten sind mit größter Sorgfalt durchzuführen, ohne das statische Gefüge oder die Oberflächen angrenzender Bauwerke bzw. angrenzender Bauteile zu beeinträchtigen. Im Rahmen der stattfindenden Baubesprechungen wird das Vorgehen jeweils gemeinsam festgelegt.		
		Treten trotz sorgfältiger Abbrucharbeiten Risse, Setzungen oder Ähnliches im Umfeld der Abbruchmaßnahmen auf, ist der AG durch den AN sofort zu informieren. Über den weiteren Verlauf der Arbeiten muss der AN dann mit dem AG gesonderte Vereinbarungen treffen.		
		0.1.5 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten entfällt		
		0.1.6 Betriebsabläufe, die während der Ausführung aufrechterhalten werden müssen Sämtliche Baumaßnahmen werden im vollen laufenden Betrieb des Junior Campus durchgeführt. Die Möckernstrasse dient auch der öffentlichen Erschließung des Parkgeländes. Vom AN ist entsprechend Rücksicht zu nehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungszeiten belaufen sich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr.		
		0.2 Angaben zur Ausführung		
		0.2.1 Abbruch- oder Rückbaugrenzen Die Abbruchmaßnahmen umfassen die westliche und östliche Laderampe sowie den südlichen Umgang und das Kellergeschoss. Der Bearbeitungsbereich erstreckt sich über Achse 0-12/A-E'. Die abzubrechenden Volumina sind auf den beiliegenden Plänen markiert		
		0.2.2 Zulässige Abweichungen und Ausbildung der Abbruchkanten Die Abbruchkanten zu den angrenzenden Gebäuden bzw. Bauteilen sind so herzustellen, dass entstehende Fehlstellen fachgerecht geschlossen werden können.		
		0.2.3 Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung abzubrechender Anlagen Siehe Leistungspositionen		
		0.2.4 Ausbildung von Baugruben zum Abbruch von Anlagen unter Gelände Entfällt		
		0.2.5 Art, Umfang und Zeitdauer von Beweissicherungsmaßnahmen Entfällt		
		0.2.6 Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind - Statiker - Schadstoffe		
		0.2.7 Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile Siehe Planzeichnungen und Leistungspositionen		
		0.2.8 Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von zu bergenden oder zu sichernden Bauteilen und Stoffen Es besteht eine zum Güterschuppen zugehörige, noch in Betrieb befindliche Gleisanlage, die jedoch nur sporadisch zu musealen Zwecken genutzt wird. Diese ist zu erhalten. Sie ist während der Bauzeit zu schützen (s. LV-Pos.) und kann als Wegeführung genutzt werden.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Der Fußboden des Kellergeschoss ist vor herabfallenden Bauteilen zu schützen. Die Regenwasser-Fall-Leitung (Achse 0) ist zu sichern / erhalten. 0.2.9 Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden Aussparungen Entfällt 0.2.10 Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von Installations- und Einbauteilen Die abzubrechenden Bereiche werden von Medien freigeschaltet übergeben. 0.2.11 Art und Umfang von Brand- und Emissionsschutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutz- und Staubminderungsmaßnahmen Die gesetzlichen Vorgaben zum Brandschutz insbesondere im Hinblick auf Fluchtwege sind jederzeit einzuhalten. Es ist auf den laufenden Betrieb des Junior Campus jederzeit Rücksicht zu nehmen. 0.2.12 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen sowie von benachbarten Grundstücken und Bauwerken Das unmittelbar angrenzende Gebäude(-teile) ist/sind jederzeit zu schützen. 0.2.13 Art und Umfang von Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes Entfällt 0.2.14 Vorgezogenes oder nachträgliches Abbrechen von Anlagen Entfällt 0.2.15 Einschränkungen in Hinblick auf das Überschneiden der Ecken bei Sägearbeiten Entfällt 0.2.16 Einschränkungen hinsichtlich der Abbruch- oder Rückbauverfahren Es sind nur selektive Rückbauverfahren zu verwenden, da tragende Elemente des Bauwerks zu erhalten sind (siehe LV-Positionen). Abrechnung Entsorgungskosten Abrechnung Entsorgungskosten Das gesamte Abbruchmaterial ist nach Abfallschlüsselnummer (AVV) sortenrein in getrennt verschließbaren Containern zu sammeln. Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abfahren zu lassen. Die Entgelte für die Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzukalkulieren. Das gesamte Abbruchmaterial ist nach Abfallschlüsselnummer (AVV) sortenrein in getrennt verschließbaren Containern zu sammeln. Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abfahren zu lassen. Die Entgelte für die Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen (Entsorgungskosten, SBB-Gebühren) werden vom AG auf Nachweis übernommen. Pläne / Unterlagen Folgende Planunterlagen sind Bestandteil der Ausschreibung, die darin enthaltenen Darstellungen werden Vertragsbestandteil: 1. 260223_MÖC26_A_LPBE_--D Lageplan Baustelleneinrichtung_D.pdf 2. 251209 MÖC26_3033501001AARABGRE--- Abbruch Grundriss Erdgeschoss.pdf 3. 251209 MÖC26_30335011001AARABGRU--- Abbruch Grundriss Untergeschoss.pdf 4. 251209 MÖC26 30335011001AARABAN ---		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Abbruch Ansicht Ost, Süd, West.pdf		
		5. 251209 MÖC26_30335011001AARABS_--- Abbruch Schnitt A-A - Schnitt E-E.pdf		
		6. Arcadis Germany GmbH: 30268836.2700 Orientierende Gebäudeschadstoffuntersuchung (Motivation 2) v. 13. 02.2026		
		7. Arcadis Germany GmbH: Schadstoffsanierung Kabel mit PAK-haltiger Ummantelung Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S Plan) v. 27.02.2026		
		8. Arcadis Germany GmbH: 20260306_Sanierungskonzept KMF.pdf		
		9. 230425_Fremdfirmenhinweise mit Anlagen Neue Nummern.pdf		
		10. 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf		
01		Baustelleneinrichtung, gesamte Bauzeit		
01.1		Baustromversorgung Stellung eines Baustromverteilers, Nennspannung 380 V AC, 63 A, Schutzart IP 43, maximal Anschlussmöglichkeit CEE 32 A mit Sicherungszubehör, Anschlussklemmen für Anschluss der kommenden Gummischlauchverteilung. Mit elektronischem Hutschienenzähler zur Ermittlung des Verbrauchs mit Anschluss an die vorhandenen Verteilungen bis zu ca. 30 m Länge aus dem Gebäude. Aufstellung im Freien - alle Betriebs- und Verbrauchskosten zu Lasten AG - Inkl. Vorhängeschloß mit 10 Schlüsseln Leistungsbestandteile Medien -Strom Leistungsumfang - installieren - Beräumen nach Ende der Bauzeit - Leitungen und Leitungswege - Anschlusskasten mit Zähl- und Verteilereinrichtung - Erdung - Inbetriebnahme, Messprotokoll Die Hauptversorgungsleitung liegt im Kellergeschoss des Objektes. Ort: Gem. Plan LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung" Verbrauch: Abrechnung direkt über AG KEINE Verrechnung durch den AN Gebrauchsüberlassung: s. Folge-Positon.		
01.2	1,000	St		
		Baustromversorgung vorhalten und betreiben Baustromversorgung der Vorpos. vorhalten und betreiben Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben - Betriebskosten für Messung, Prüfung, Beschädigung, jedoch keine Verbrauchskosten Gebrauchsüberlassung: 24 Wochen		
01.3	24,000	StkW		
		Bauwasserversorgung Stellung eines Bauwasserverteilers inkl. Anschlussleitung zwischen Bauwasseranschluss und der Übergabestelle auf der Baustelle bzw. dem Baugrundstück, für Wasser, nach Anweisung Bauleitung verlegen. Für Antransport, Montage sowie die Demontage nach Abschluß des Bauvorhabens Gebrauchsüberlassung wird gesondert vergütet.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Leistungsumfang - Installation auf dem Baugelände - Beräumen nach Ende der Bauzeit Leistungsbestandteile Allgemein - Leitungen und Leitungswege - Zähl- und Verteilungseinrichtungen Leistungsbestandteile Medien - Trinkwasser Leistungsbestandteile Entnahmestellen - 1St Wasserzapfstelle 3/4" Ort: Gem. Plan LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung" Verbrauch: Abrechnung direkt durch den AG KEINE Verrechnung durch den AN Gebrauchsüberlassung: s. Folge-Position			
01.4	1,000	St		
	Bauwasserversorgung, vorhalten und betreiben Bauwasserversorgung, vorhalten und betreiben Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben - Betriebskosten Gebrauchsüberlassung: 24 Wochen			
01.5	24,000	StkW		
	Bauzaun, h= 2,00m, geschlossen, Holz Leistungsumfang - Liefern - Aufstellen - einschl. Beräumen nach Ende der Bauzeit Zaunhöhe: min. 2,00m Gebrauchsüberlassung: s. Folge-Position Ausführung: aus sägerauen Brettern, sichtseitig, ausreichend standfest Ort: Gem. Plan LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung"			
01.6	110,000	lfdm		
	Bauzaun vorhalten und betreiben Bauzaun der Vorpos. vorhalten und betreiben. Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben Gebrauchsüberlassung: ca. 24 Wochen			
01.7	2.640,000	m*Wo		
	Tor, Bauzaun, Holz, b= 4,00m Tor für Bauzaun aus Holz, 2-flg. mit einer Breite von 4,00m. Leistungsumfang - Aufstellen - Vorhalten und Betreiben - Beräumen nach Ende der Bauzeit B x H: min. 4,00 x 2,00m Gebrauchsüberlassung: s. Folge-Position. Ausführung: verschließbar, Einbau in Mobilzaun Ort: Gem. Plan LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung"			
01.8	1,000	Stk		
	Tor, Bauzaun, vorhalten und betreiben Tor für Bauzaun der Vorpos. vorhalten und betreiben.			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben Gebrauchsüberlassung: ca. 24 Wochen			
01.9	24,000	Stk*		
	Mobilzaun, h= 2,00m Mobilzaun mit einer Höhe von min. 2,00m.			
	Leistungsumfang - Liefern - Aufstellen - Beräumen nach Ende der Bauzeit			
	Zaunhöhe: min. 2,00m Gebrauchsüberlassung: s. Folge-Position Ausführung: Stahlgitterelemente, inkl. Stützfüßen aus Betonfertigteilen			
	Ort: Gem. Plan LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung"			
01.10	100,000	lfdm		
	Mobilzaun vorhalten und betreiben Mobilzaun der Vorpos. vorhalten und betreiben.			
	Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben Gebrauchsüberlassung: ca. 24 Wochen			
01.11	2.400,000	m*Wo		
	Tor, Mobilzaun, 4,00m Tor für Mobilzaun, 2-flg. mit einer Breite von 4,00m.			
	Leistungsumfang - Aufstellen - Beräumen nach Ende der Bauzeit			
	B x H: min. 4,00 x 2,00m Gebrauchsüberlassung: s. Folge-Position Ausführung: verschließbar, Einbau in Mobilzaun			
	Ort: Gem. Plan LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung"			
01.12	1,000	Stk		
	Tor, Mobilzaun vorhalten und betreiben Tor für Mobilzaun, 2-flg. mit einer Breite von 4,00m vorhalten und betreiben.			
	Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben Gebrauchsüberlassung: ca. 24 Wochen			
01.13	24,000	Stk*		
	Mobile Toilettenkabine Mobile Toilettenkabine, 1,20 x 1,20m.			
	Leistungsumfang - Anfuhr und Aufbau, einschl. Gründung - Reinigung 1x wöchentlich - Abbau und Abfuhr			
	Abmessung: 1,20 x 1,20m (Grundfläche) Zustand: gut und sauber Gebrauchsüberlassung: s. Folge-Positon Ausstattung: WC, Urinal wasserlos. Handwaschstand mit hygienischer Betätigung durch Fußpumpe und Frischwasserspültank.			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Desinfektionsspender. Papierrollenhalter für 2 Rollen, Kleiderhaken. Ort: Gem. Plan: LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung"		
01.14	1,000	Stk Mobile Toilettenkabine vorhalten und betreiben Mobile Toilettenkabine der Vorpos. vorhalten und betreiben. Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben Gebrauchsüberlassung: ca. 24 Wochen		
01.15	24,000	Stk* Bürocontainer Bürocontainer als Ausweichbüro entsprechend Unfallverhütungs-Vorschriften /Arbeitsstättenrichtlinie für den Nutzer (Technikmuseum) gem. Baustelleneinrichtungsplan aufstellen und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder beseitigen (inkl. Unterlegbohlen für Ausgleich von Unebenheiten (Kopfsteinpflaster). Größe und Ausstattung: Büro mit 1 Raum, 2 Arbeitsplätzen, ein Fenster einschl. Sonnen- und Blendschutz in einem 20 ft Container. Jeder Arbeitsplatz mit Schreibtisch (ca. 1,0 x 2,0m), Stuhl (Büro Drehstuhl auf Rollen mit Armlehne und Polsterung), Papierkorb, Schreibtischlampe. Sowie Ablagetisch (1x2m), 2 weiteren Stühlen, 1 verschließbaren Aktenkleiderschrank und Magnettafel (mind. 2,0 x 0,6m) einschl. Magnethalter ausstatten. Raum ist mit 230V Elektroanschluß, Heizung / Kühlung und blendfreier Beleuchtung auszustatten die eine Raumtemperatur von min. 22 °C bis max. 26 °C für die Sommer- und Wintermonate gewährleistet. Einbruchssicherung durch verschließbare Fensterläden und Türsicherheitsriegel. Büro mit Verbandskasten, Hinweistafel zur Ersten Hilfe und Feuerlöscher ausstatten. Mit Abbau des Baubüros benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichem Zustand ordnungsgemäß herrichten. Standort des Baubüros: siehe Baustelleneinrichtungsplan. Elektroanschluss vom Gebäude zu den Containern bauseits. Anschluss an den Container sowie Verbindung untereinander ist Leistungsbestandteil. Das Baubüro ist mit Errichtung der Baustelleneinrichtung bezugs- und funktionsfähig aufzustellen. 70% des Preises werden nach Übernahme des Baubüros durch den AG, der Rest nach Erfüllung der Leistung vergütet.		
01.16	2,000	St Bürocontainer der Vorpos. vorhalten und betreiben. Bürocontainer der Vorpos. vorhalten und betreiben. Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben Gebrauchsüberlassung: ca. 12 Wochen		
01.17	24,000	St x Bauschild, 2,17x1,20m Bauschild mit den Maßen von 2,17 x 1,20m. Leistungsumfang - Erstellung der digitalen Druckdaten sowie Drucküberwachung (Entwurf wird bauseitig geliefert als pdf) - Bauschild erstellen (aus 3mm Aluverbund, Digitaldruck farbig auf Hochleistungsfolie, UV-stabil etc) - Unterkonstruktion erstellen (Höhe: Unterkante ca. 2,0		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		m über Terrain) -.Aufstellen (Holzkonstruktion in Magerbeton - Vorhalten - Unterhalten - Entfernen - Gelände wieder herstellen Unterkonstruktion: Holz ca. 12x12 cm Vierkantprofil Bauschnittholz S3, ausr. tief im Boden in Magerbeton versenkt. Motiv: gem. Vorgabe. AG liefert pdf in ausr. Auflösung Ausführung: Sturm- und feuchtebeständig B x H: 2,17 x 1,20m Vorhaltezeit: über die gesamte Bauzeit Ort: Gem. Plan LPBE "Lageplan Baustelleneinrichtung"		
01.18	1,000 Stk	Schutz Gleisbaukörper, OSB-Verlege-Platten (2x15 mm) Schutz der Gleis- und Schotterflächen durch die vollflächige Verlegung von OSB-Verlege-Platten (Nut und Feder) auf einer Unterkonstruktion aus Kanthölzern und seitl. herunterhängenden PE-Folienstreifen (Ausführung gemäß Detail DTBE "Lageplan Baustelleneinrichtung" Leistungsumfang - Lieferung, Montage, Vorhaltung - Entsorgung nach Abschluß Baumaßnahme - Schotterstreifen vor dem Bahnsteig (Achse E') in Richtung Gleis harken, sodass dieser durch die Schutzkonstruktion abgedeckt wird und ein Bearbeitungstreifen am Gebäude freibleibt. Leistungsbestandteile - Kanthölzer (Bauschnittholz S3, 12*12 cm, im Abstand von 0,625 m quer über die Schienen der Gleisanlagen legen. Zuvor die Kanthölzer im Bereich der Kontaktfläche mit den Schienen jeweils 20 mm tief ausnehmen) - OSB-Verlege-Platten (Nut und Feder, d= 15 mm), 2-lagig, stoßversetzt und 90° zueinander gedreht verlegt, verschraubt und sauber beschnitten - Folienstreifen, ca. 40 cm breit nach dem Plattenbeschnitt vor dem Verschrauben zwischen die beiden OSB-Lagen einklemmen und schlaff, sowie großzügig bis auf den Geländeboden herunterhängen lassen. - Verbindungsmaterialien Abrechnung über Grundfläche (zweilagig, inkl. Kanthölzer) Lage: Gleisanlagen westlich der westlichen Rampe		
01.19	162,000 m ²	Wetterschutzdach (prov.) Wetterschutzdach zum Schutz der Arbeiten am südlichen Umgang herstellen, unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten (auch der weiteren Gewerke) wieder abtransportieren. Konstruktion aus Bauschnittholz S3 und Folie. Die Konstruktion muss Regenwasser sicher ableiten und ein Arbeiten unter dem Schutzdach ermöglichen. Die Montage erfolgt Zug um Zug mit den Abbrucharbeiten zum Schutze der geöffneten Konstruktion		
01.20	35,000 m ²	Wetterschutzdach vorhalten und betreiben Wetterschutzdach der Vorpos. vorhalten und betreiben. Leistungsumfang - Vorhalten und Betreiben Gebrauchsüberlassung: 24 Wochen		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	840,000	m*Wo		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02	Baustelleneinrichtung, Gewerk / TRGS			
02.1	Baustelleneinrichtung Gewerk Gewerkspezifische Baustelleneinrichtung in Form sämtlicher benötigter Einrichtungen, Maschinen und Geräte zur vollständigen Ausführung der im hiesigen LV beschriebenen Arbeiten. Massnahmen die aus den Anforderungen gem. TRGS519 und TRGS521 resultierenden: Siehe gesonderte Position. Der Einsatz eines Bauförderbandes zur Beförderung des Bauschutts aus dem Keller erscheint zweckmäßig. Dies ist in den hiesige Kalkulation einzupreisen (inkl. An- / Abtransport, Vorhalten und Umsetzen während der gesamten Leistungserbringung. Leistungsumfang - Einrichten - Vorhalten - Betreiben - Bäumen nach Ende der Leistungserbringung			
02.2	1,000	psch		
	Zusätzliche Baustelleneinrichtung TRGS Zusätzliche Baustelleneinrichtung zur Position "Baustelleneinrichtung Gewerk" für die Arbeiten im kontaminierten Bereich gem. TRGS521, TRGS 524 und TRGS 500: Maschinen, Geräte, Ausstattung und persönliche Schutzausrüstung, die über die konventionelle Baustelleneinrichtung hinaus zum Umgang mit Gefahrstoffen benötigt werden, wie z.B. Schwarzbereiche gemäß A+S-Plan inkl. Einrichtung, Unterhaltung, Umsetzen und Entfernen. Unterdruckhaltergeräte und Sauger (H-/ M-Sauger) Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbekleidung, -handschuhe, -masken, -brillen Alles inkl. der erforderlichen Entsorgung. Massgeblich sind die Festlegungen im Arbeits- und Sicherheitsplan des Büros Arcadis v. 27.02.2026 sowie des Sanierungskonzept KMF v. 06.03.2026. Die Anforderungen gem. TRGS521, TRGS 524 und TRGS 500 insbesondere die daraus resultierenden Massnahmen zur Schadstoffbehandlung sind zu beachten und entsprechend einzukalkulieren. Gilt für den gesamten Zeitraum der hiesigen Leistungserbringung.			
02.3	1,000	psch		
	Arbeits- und Sicherheitsplan fortschreiben Fortschreiben des A+S Plans des Büros Arcadis v. 27.02.2026: Arbeits- und Sicherheitsplanes gemäß den Anforderungen der DGVV Regel 101-004 (ehem. BGR 128) an die konkreten Arbeitsabläufe und den konkreten Personaleinsatz des AN sowie Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung.			
	1,000	psch		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03	Temporäre Demontage			

Auf dem südlichen Rampenbauwerk befindet sich ein fest installierter Sicherungszaun aus Metall zum Schutz des Zuganges zum Dachaufstieg bestehend aus:

- Pfostenkonstruktion aus Quadrat-Profilen mit gewinkelter oberer Abschluß, Fußplatten zur Montage
- dazwischen montierten Doppelstabmatten aus Stahl, verzinkt

Ziel der im folgenden beschriebenen Maßnahme ist die Demontage des Sicherungszaunes um Baufreiheit für den Abbruch der südlichen und westlichen Laderampe zu schaffen

Gesamtlänge der Zaunanlage einschl. Seitenfelder: ca. 25,0 m
Gesamthöhe der Zaunanlage: ca. 3,80 m

Die einzelnen Bauelemente sind während der Bauzeit sicher zwischenzulagern und nach Abschluß der Arbeiten wieder anzubauen.

03.1

Demontage Sicherungszaun

Doppelstabmatten-Zaun mit gewinkelter oberer Abschluß, Fußplatten zur Montage
- dazwischen montierte Doppelstabmatten aus Stahl, verzinkt

Leistungsumfang

Fachgerechte Demontage des Sicherungszaunes und der Doppelstabmatten zur späteren Wiederverwendung sowie Einlagerung auf Anweisung d. Bauleitung im direkten räumlichen Bezug zur Baustelle.

Lage: Sicherungszaun auf südlicher Laderampe

03.2

1,000 psch

Zaunanlage DTMB abbauen, einlagern und wiedereinbauen

Zaunanlage DTMB abbauen, einlagern und fachgerecht wiedereinbauen.
Kombinierte Zaun- / Tor-Anlage (Quadratrohrprofil mit Doppelstabmatten als Füllung).
Die Zaunpfosten sind vorsichtig zu entnehmen (nicht abbrechen o. dgl.)

Ort: Achse 6 (verlaufend von Bahnsteig über Gleis)

Die Anlage verläuft über das Gleis vor Laderampe West und springt auf die Laderampe bis zur Fassade Güterschuppen.
Lagerort wird bauseitig im Umkreis von max. 50 m bereitgestellt.

1,000 psch

Gesamtbetrag:

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
06	Beräumung			
06.1	Baubereich roden Laderampe West Baubereich roden von Büschen sowie Aufwuchs und Gräser entfernen einschließlich Entsorgen nach AVV-Schlüssel. Zweck: Baufeldfreimachung Vorleistung: Bestand Folgeleistung: Abbruch Ort: Laderampe West Bereich Kellerfenster/ Gleisanlage Achse 1-12/ E'			
06.2	50,000	m ²	_____	_____
	Entrümpelung Keller Entrümpelung der Kellerräume von Sperrmüll, Schutt, Unrat, Einrichtungsgegenständen, etc., einschließlich Schuttbeseitigung und Entsorgung nach AVV-Schlüssel Abrechnung nach m ² BGF Zweck: Baufeldfreimachung Vorleistung: Bestand Folgeleistung: Abbruch Entsorgungsmaterial: Sperrmüll und Mischschutt. Abbruchort: Westl.Kellergeschoss Güterschuppen			
06.3	510,000	m ²	_____	_____
	Objekt aus dem Kellerbereich bergen und seith. lagern Eine Alte Waage aus dem Kellerbereich bergen und seith. lagern. Dies lagert im westlichen Kellerbereich und ist aus dem Gebäude zu verbringen, seith. zu lagern und die Bauleitung zu verständigen. Gewicht: Ca. 50 kg (2-teilig)			
06.4	1,000	psch	_____	_____
	Demontage / Entsorgung Bauzaun Laderampe West (h= 2,00 m) Demontage des mobilen Bauzauns im Bereich der westlichen Laderampe inkl. Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Höhe: ca. 200cm Zweck: Baufeldfreimachung Vorleistung: Bestand Folgeleistung: Abbruch Material: Metall Höhe: ca. 200cm Ort: Laderampe West Rampe und Gleisanlage Achse 1-12/E'			
06.5	50,000	lfdm	_____	_____
	Demontage / Entsorg. Bauzaun Laderampe West (h= 0,70 m) Demontage des Bauzaunes im Bereich der westlichen Laderampe einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel Zweck: Baufeldfreimachung Vorleistung: Bestand Folgeleistung: Abbruch Material: Metall Höhe: ca. 0,70 m Ort: Metallzaun Laderampe West, Bereich Kellerfenster/ Gleisanlage, Achse 1-12/E'			
	50,000	lfdm	_____	_____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
07	Abbrucharbeiten			
07.1	Abbruch Bodenaufbau südlicher Umgang Abbruch Estrich, Ausführung im Verbund, einschließlich oberseitige bituminöse Abdichtung sowie eingelassenen Plattenbelag und Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Schadstoffhaltige Bauteile (bspw. Sperrschichten und Abdichtungen) die mit der abzubrechende Baumasse verbunden sind, sind nach den Erfordernissen der TRGS519 zu behandeln. Genaue Angaben zur Schadstoffbelastung sind der Schadstoffuntersuchung d. Büros Arcadis Germany GmbH: "Orientierende Gebäudeschadstoffuntersuchung" Nr. 30268836.2700 v. 13. 02.2026 zu entnehmen. Einschl. Entsorgung nach AVV-Schlüssel Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Komplettabbruch südlicher Umgang Vorleistung: Folgeleistung: Abbruch Betondecke Untergrund: Stahlbetondecke Material: Zementestrich, Bitumen Gesamtaufbaudicke: ca. 10cm Abbruchort: südlicher Umgang, Achse 0-1/ A-E´			
07.2	40,000	m ²		
	Abbruch Stb. Decke südlicher Umgang Abbruch einer bewehrten Betondecke (Stahlbeton)einschließlich Unterzüge und der provisorischen Notabstützung der Decke aus Holzprofilen. Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Komplettabbruch südlicher Umgang inkl. Trennschnitten. Erschütterungsarmer Rückbau. Vorleistung: Abbruch Bodenaufbau südlicher Umgang Folgeleistung: Erneuerung Decke Material: (Decke) Beton, Stahl Dicke: ca. 20cm Abmessungen: 18,15 x 2,10 m = 38,20 m ² Material (Notabstützung): Holzprofile Nadelholz (Querschnitt ca. 14*14 cm), teilw. mit den Wänden verschraubt. Menge: ca. 60,0 lfdm Abbruchort: südlicher Umgang, Achse 0-1/ A-E´			
07.3	8,000	m ³		
	Abbruch Stahlbetonvorlage Abbruch Stahlbetonvorlagen einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Zweck: Komplettabbruch südlicher Umgang Vorleistung: Abbruch Stahlbetondecke südlicher Umgang Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Folgeleistung: - Material: Beton, Stahl, Kappleiste und Gelände-Schutzvorhang Höhe: ca. 3,36 m Abmessungen: 6,25 m ² Anzahl: 2 Stck (1x ca. 19,5 cbm und 1x ca. 1,5 cbm) Ca. 1,60 m tief im Boden stehend.			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Abbruchort: südlicher Umgang (vorgelagert), Achse 0 / A'-C				
07.4	21,000 m ³	Abbruch Trog südlicher Umgang		
Abbruch Trog mit Stahlbetondecke einschließl. Unterzüge und Stahlbetonwänden und Entsorgung nach AVV-Schlüssel.				
Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf				
Zweck: Komplettabbruch südlicher Umgang Vorleistung: Abbruch Stahlbetondecke Folgeleistung: Abbruch / Ents. Verfüllung				
Material: Beton, Stahl Dicke: ca. 25cm				
Abbruchort: südlicher Umgang, Achse 0-1/ C-D				
07.5	2,200 m ³	Abbruch Verfüllung Trog		
Abbruch Verfüllung Trog (s. Vorpos.) sowie Entsorgung nach AVV-Schlüssel.				
Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf				
Zweck: Komplettabbruch südlicher Umgang Vorleistung: Abbruch Trog Folgeleistung:				
Material: Füllboden Dicke: ca. 1,00 m				
Abbruchort: südlicher Umgang, Achse 0-1/ C-D				
07.6	2,000 m ³	Abbruch Treppe, Stb. südlicher Umgang		
Abbruch Treppenlauf aus Beton/Stb. einschl. Putz und Entsorgung nach AVV-Schlüssel.				
Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf				
Zweck: Komplettabbruch Vorleistung: Folgeleistung:				
Material: Beton/Stb. Breite: 1,5m Stufenanzahl: 6 (Abrechnung je Stufe)				
Abbruchort: südlicher Umgang UG, Achse 0-1/ A-B				
07.7	6,000 Stk	Abbruch, MW, 42cm südlicher Umgang		
Abbruch der zwei oberen Steinlagen der tragenden Wand aus Mauerwerk einschl. Putz und Entsorgung nach AVV-Schlüssel.				
Die obersten zwei Steinlagen werden für die Herstellung eines Auflagerbereiches für die neue Stahlbetondecke abgebrochen.				
Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf				
Zweck: Neubau Deckenkonstrukt. südlicher Umgang				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Vorleistung: Abbruch Decke Folgeleistung: Einrichtung als Deckenaufleger			
	Material: Mauerwerk Dicke: bis 42cm Höhe: ca. 25cm (2 Steinlagen)			
	Abbruchort: südlicher Umgang, Achse 0-1/ A-D			
07.8	4,500 m ²			
	Abbruch Ausmauerung Fensteröffnung Abbruch Ausmauerung Fenster einschl. Putz und Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16 Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Neubau Südlicher Umgang Vorleistung: Abbruch Decke Folgeleistung: Material: Mauerwerk Dicke: bis 42cm Höhe: ca. 90cm Abbruchort: südlicher Umgang, Achse 0-1/ D-E´			
07.9	5,800 m ²			
	Abbruch Bodenaufbau Laderampe West Abbruch Bodenaufbau bestehend aus Aufbeton und Verbundestrich einschließlich Plattenbelag (Teilbereich) und Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16 Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Komplettabbruch Vorleistung: Folgeleistung: Abbruch Kappendecke Untergrund: Stb.-Kappendecke Aufbau: Zementestrich ca 8cm Aufbeton ca. 5cm Metallplatten Gesamtaufbau- dicke: ca. 13 cm Abbruchort: Laderampe West, Achse 1-12/ E-E´			
07.10	100,000 m ²			
	Abbruch Kappendecke Beton Laderampe West Abbruch Deckenfelder der bewehrten Kappendecke aus Stahlbeton einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16 Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Die Kappenträger bleiben erhalten, mit Ausnahme der zwei korrodierten Träger in Achse 1/E-E´ (siehe ges. Position) Zweck: Teilabbruch Laderampe West Vorleistung: Abbruch Bodenaufbau Folgeleistung: Neuerrichtung Material: Stahlbeton Abbruchort: Laderampe West, Achse 1-12/ E-E´			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
07.11	100,000 m ²	Abbruch MW oberh. Träger Laderampe West Abbruch Wand-Mauerwerk oberhalb Bestandsträger einschl. Putz und Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Teilabbruch Laderampe West Vorleistung: Abbruch Kappendecke Folgeleistung: Material: Mauerwerk (d= 37,5 cm). Abbruchort: Laderampe West, Achse 1-12/ E´		
07.12	13,000 m ²	Abbruch Ausmauerung Träger Abbruch Ausmauerung / Verputz (beidseitig) Bestandsträger einschl. Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Teilabbruch Laderampe West Vorleistung: Abbruch MW oberh. Träger Laderampe West Folgeleistung: Material: Mauerwerk (d= ca. 2 x 10 cm). Abbruchort: Laderampe West, Achse 1-12/ E´		
07.13	50,000 lfdm	Abbruch korrodierte Kappenträger Laderampe West Abbruch korrodierte Doppel-T-Träger einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Teilabbruch Laderampe West Vorleistung: Abbruch Kappendecke Folgeleistung: Material: korrodierter Stahl Pofil: 1x I 240 (L=2m); 1x Doppel-T 120 (L=2m) Abbruchort: Laderampe West, Achse 1/ E-E´		
07.14	2,000 Stk	Abbruch Randwinkel Laderampe West Abbruch Randwinkel einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Teilabbruch Laderampe West Vorleistung: Folgeleistung: Material: Stahl Abbruchort: Laderampe West, Achse 1-12/ E´		
07.15	50,000 lfdm	Abbruch verschobener Pfeiler Laderampe West Abbruch des verschobenen Mauerwerkspfeilers und Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Geführter Abbruch ohne Beaufschlagung des Fussbodens		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		durch Herabfallen von Mauerwerk.		
		Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf		
		Zweck: Ursprungszustand wieder herstellen Vorleistung: Abbruch Kappendecke Folgeleistung: Neuerrichtung Material: Mauerwerk Höhe: ca. 1,0m		
		Abbruchort: Laderampe West, Achse 7/E'		
07.16	1,500 m ²	Teilabbruch Bodenaufbau Laderampe Ost Teilabbruch Bodenaufbaubestehend aus Verbundestrich, einschließlich Plattenbelag und Abklebung (bituminös, neueren Datums) sowie Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Teilabbruch Estrich Vorleistung: Folgeleistung: Erneuerung Estrich Untergrund: Stb.-Kappendecke Material: Zementestrich, Metallplatten Gesamtaufbaudicke: ca 7cm Abbruchort: Laderampe Ost, Achse 7-8/ A'-A		
07.17	6,000 m ²	Abbruch Treppen Laderampe Ost Abbruch Treppenlauf aus Beton/Stahlbeton und Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Komplettabbruch Vorleistung: Bestand Folgeleistung: Neuerrichtung Material: Beton Treppenläufe: 2 Stück mit je 5 Stufen Abbruchort: Laderampe Ost, Achse 1/A-A' und Achse 8/A-A'		
07.18	2,000 Stk	Abbruch Kappendecken-Untersicht Kellerbereich West Vollständiger Abbruch von Putz und losen Betonbestandteilen der Kappendecken-Untersichten einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Betonabtrag nur soweit, dass noch Kontakt der Bewehrung zum Beton besteht; andernfalls (z.B. bei größeren losen Betonbereichen) werden Unterstützungsmaßnahmen erforderlich Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Zweck: Instandsetzung Kappendecke Vorleistung: - Folgeleistung: Sanierung Untersicht inkl. freiliegender Bewehrung Material: Putz und Beton Dicke: 15-25 mm		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Abbruchort: Kellerbereich West, Achse 1-12/ D-E				
07.19	170,000	m ²		
Lösen Putz Kappendecke entfernen / entsorgen Punktueller Abbruch von losen Putz- / Betonbestandteilen der Kappendecke einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel. Bis 10% der Gesamt-Fläche Statische Angaben: 2025-09-16_Stellungnahme Bauwerkszustand hinsichtlich Sicherungsmaßnahmen.pdf Material: Putz / Beton Abbruchort: Kellerbereich Ost Achse 1-12/ A-C				
07.20	170,000	m ²		
Abbruch Metallfenster (bereits entglast) Abbruch und Entsorgung von Metallfenstern (alte Werkstattfenster). Es handelt sich um bereits entglaste Metall-Raster. Material: Stahl, stark korrodiert Größe: ca. 3,73 x 1,43 m (teilweise mit Türöffnung. Anzahl: 7 Stck Inkl. Entfernung von Ankern und dergleichen. Entsorgung nach AVV-Schlüssel inbegriffen. Ort: Laderampe West, Fenster zum Flur im Kellergeschoss, Achse 1-12/E				
07.21	7,000	Stk		
Abbruch Reste Kellerfenstergitter Abbruch der Reste der Kellerfenstergitter mit Stabfüllung im Bereich der westlichen Laderampe einschließlich Entsorgung nach AVV-Schlüssel Material: Stahl Maße: ca. 3,80 m x 0,80 m Ort: Fenster nach außen im Kellergeschoss Laderampe West, Achse 1-12/E' (11 Stk) südlicher Umgang, Achse 0/ D-E' (1 Stk)				
07.22	12,000	Stk		
Entfernen / Entsorgen KMF Entfernen / Entsorgen der im Keller befindlichen Künstlicher Mineralfaser (KMF) nach AVV-Schlüssel Die KMF stammt aus beschädigten Rohr-Ummantelungen und hat sich im Keller zwangsläufig verteilt. Siehe hierzu das beigefügte Schadstoffgutachten d. Büros Arcadis. Massnahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sind in gesonderter Pos. erfasst. Abrechnung nach m ² gesäuberten Bereich (Absaugen mit Spezial-Sauger gem. Gutachten) Zweck: Baufeldfreimachung Vorleistung: Bestand Folgeleistung: Abbruch Entsorgungsmaterial: Künstlicher Mineralfaser (alt) belastet. Abbruchort: Kellergeschoss Güterschuppen				
	50,000	m ²		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
07.23	Demontage / Entsorgung belastetes Elektrokabel Demontage und Entsorgung von Elektrokabel (Durchmesser ca. 4 cm) gem. AVV. Das Kabel ist mit technischem Textil umwickelt, das teerhaltig, kanzerogen (Kat. 1A) ist. TRGS 524/551 ist zu beachten.			
	150,000	lfdm	_____	_____
07.24	Analytik Entsorgung Durchführung einer chemischen Analyse (Feststoff & Eluat) gemäß ErsatzbaustoffV zur Einstufung der Einbauklasse. Abrechnung je Fraktion			
	4,000	Stk	_____	_____
07.25	Dokumentation & Andienung Erstellung der abfallrechtlichen Dokumentation (Lieferscheine, Entsorgungsnachweise) und ggf. Anmeldung bei der SBB (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, bei gefährlichen Abfällen).			
	1,000	psch	_____	_____
			Gesamtbetrag:	_____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
08	Stundenlohnarbeiten			
	Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des AG oder der Bauleitung ausgeführt werden. Sie müssen täglich durch die Bauleitung unterschrieben werden. Alle Stundenzettel sind fortlaufend zu nummerieren. Nicht rechtzeitig vorgelegte Stundenzettel werden nachträglich nicht anerkannt. Die nachstehend angebotenen Verrechnungssätze sind unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften zu ermitteln und gelten unabhängig von der Anzahl der abzurechnenden Stunden. Kosten für Auslösung, Wege- und Fahrgeld, Akkordausgleich, etc. sind einzukalkulieren. Die gesetzliche Verordnung über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. Poliere sowie Vorarbeiter werden im Stundenlohn als Hochbaufacharbeiter berechnet. Eine Vergütung für Überwachung erfolgt nicht. Alle nachstehenden Positionen gelten als Bedarfsposition.			
08.1	Stundenatz Facharbeiter			
	Stundenatz für Leistungen, welche nicht in den Positionen erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung des AG oder der Bauleitung gegen Nachweis zur Ausführung kommen.			
	Facharbeiter			
	5,000	h		
08.2	Stundenatz Hilfskraft			
	Stundenatz für Leistungen, welche nicht in den Positionen erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung des AG oder der Bauleitung gegen Nachweis zur Ausführung kommen.			
	Hilfskraft			
	5,000	h		
08.3	Stundenatz Maschinist			
	Stundenatz für Leistungen, welche nicht in den Positionen erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung des AG oder der Bauleitung gegen Nachweis zur Ausführung kommen.			
	Maschinist			
	5,000	h		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

01	Baustelleneinrichtung, gesamte Bauzeit		
02	Baustelleneinrichtung, Gewerk / TRGS		
03	Temporäre Demontage		
06	Beräumung		
07	Abbrucharbeiten		
08	Stundenlohnarbeiten		

Summe:

USt 19,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass):

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt ist.

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin
(Ausschreibende Stelle)



BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Tel.: 030/90166-1823
Fax: (030) 90166 1668
einkauf@bim-berlin.de

Berlin, 18.03.2026
Es schreibt Ihnen:
Gülsemin Aktas

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)

Baumaßnahme	Möckernstr. 26 in 10963 Berlin
Angebot für:	Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung B21061-30335000-001-391-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, für die oben angegebene Leistung ein Angebot abzugeben.

Die in den anliegenden Unterlagen beschriebene **Bauleistung** soll **im Rahmen einer** nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Auftragsbekanntmachung wurde bei öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb auf der Vergabeplattform des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/vergabeplattform> zu oben genannter Vergabenummer veröffentlicht.

- | | |
|---|--|
| 1. Auftraggebende Stelle: | Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin |
| 2. Vergabeunterlagen: | Sämtliche Vergabeunterlagen, insbesondere die Bewerbungsbedingungen und die Vertragsunterlagen, sind zu oben genannter Vergabenummer auf der Vergabeplattform des Landes Berlin bereitgestellt.

Soweit einzelne dieser Unterlagen hier nicht beigelegt sind, können sie bei der ausschreibenden Stelle eingesehen/angefordert werden. |
| 3. Auskunft über Vergabeunterlagen, etwaige Ortsbesichtigungen, Anforderung zusätzlicher Unterlagen: | Bieterfragen oder Bieterinformationen im Rahmen der Angebotserstellung sind unverzüglich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln. |

4. Form und Frist für die Angebotsabgabe:

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist

am 07.04.2026 um 09:10 Uhr

vollständig, einschließlich aller geforderten Nachweise und/ oder Erklärungen, in Textform auf die Vergabeplattform hochzuladen. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Bieter mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben ein Preisangebot ohne Umsatzsteuer ab. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (sogenannter „reverse charge“). Soweit in den Angebotsunterlagen die Angabe der Umsatzsteuer verlangt wird, ist der Betrag „0%“ einzufügen.

Die Abgabe von Angeboten in anderer Form (z.B. Papierform) ist nicht zugelassen. Angebote, die nicht wie gefordert in elektronischer Form auf der Vergabeplattform des Landes Berlin eingereicht werden, sind gemäß § 16 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A auszuschließen!

5. Aufteilung in Lose:

☒ nein

☐ ja, Angebote können abgegeben werden für

☐ ein Los

☐ mehrere Lose

☐ alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung

6. Nebenangebote:

☒ zugelassen

☐ nicht zugelassen

☐ ausnahmsweise zugelassen in Verbindung mit einem Hauptangebot

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage aufgeführt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

7. Bindefrist

Die Bindefrist endet am 06.05.2026

8. Umfang der Leistung, Ausführungsort (Baustelle), Ausführungszeit, Sicherheitsleistung, Zahlungsbedingungen

Angaben in den Vergabeunterlagen

9. Kriterien für die Wertung der Haupt- und Nebenangebote:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe von § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien erteilt:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in %
1.	Preis	100

10. Nachprüfungsstelle bei nationalen Vergaben:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Die Beschwerden sind über die E-Mail-Adresse nachpruefungsstelle-bim@bim-berlin.de unter Angabe der Vergabenummer und des Beschwerdegrundes einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gülsemin Aktas
Einkauf

(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.)

Checkliste der zu bearbeitenden und einzureichenden Unterlagen

- Angebot (Bauleistungen) einschließlich aller Vertragsbedingungen
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Angaben zur Preisermittlung
- Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Selbstauskunft Bewerber/Bieter
- Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung (wenn keine Eintragung in einem ULV oder in der Liste des Vereins für Präqualifikationen von Bauunternehmen vorliegt)

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV)

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

oder

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebote (falls zugelassen)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)
- gültiger Nachweis der Sachkunde TRGS 524
-

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes zusätzliche Unterlagen:

- Verzeichnis der Nachunternehmer
- Selbstauskunft der Nachunternehmer
- Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Sonstige Nachweise:
 -
 -
 -
 -
 -
 -

Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt gemäß der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1) oder gemäß der „Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU“ (VOB/A-EU, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Kommunikation

Bewerber-/Bieterfragen oder Bieterinformationen sind im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4 Angebot

- 4.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 4.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist elektronisch nach Wahl des Auftraggebers in Textform oder versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu übermitteln. Für den Ausnahmefall, dass Angebote in Papierform eingereicht werden können, ist das Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 4.3 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

- 4.4 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich, was der Bieter mit der Angebotsabgabe bestätigt.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 4.5 Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein und alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.6 Angebote, die nicht fristgemäß die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, werden ausgeschlossen.
- 4.7 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 4.8 Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" versehen, und weicht der Bieter von dem bezeichneten Fabrikat ab, so hat er die Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Macht der Bieter keine besondere Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis angegebene Fabrikat als angeboten.
- 4.9 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in CENT anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z.B. die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

Liegt eine Aufteilung in Teillöse vor, können Bieter angeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Dieser Preisnachlass mit Bedingung ist in die Wertung mit einzubeziehen.

Preisnachlässe als Betrag (Pauschale), sowie Preisnachlässe, die Nachträge ausschließen, werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Preisnachlässe als Betrag (Pauschale) auf einen angebotenen Pauschalpreis.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.10 Im Falle der Ausschreibung von Leistungen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erlauben (z.B. Arbeiten auf Polizeidienststellen, bei dem Kriminalgericht oder dem Kammergericht), hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers eine Sicherheitsüberprüfung von sich und den Mitarbeitern zu ermöglichen. Angebote von Bietern, die die Sicherheitsüberprüfung nicht ermöglichen, können ausgeschlossen werden.

- 4.11 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen als gesonderte Anlage beigelegt werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nicht zugelassene Nebenangebote, Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen oder nicht auf besonderer Anlage erstellt und als Nebenangebote deutlich gekennzeichnet werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und insbesondere berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich/im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, sind mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit der Angebotsabgabe das Verzeichnis der Nachunternehmer sowie für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft Nachunternehmer“ und der Eignungsbogen, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt, einzureichen.

8 Auftragnehmerwechsel

Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit dem durch dieses Vergabeverfahren zu beauftragenden Bieter vor vollständiger Leistungserbringung aufgrund von Insolvenz, Kündigung oder anderer Gründe, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können, beendet wird, behält sich der Auftraggeber vor, die noch ausstehenden Leistungen unter Einhaltung der im ursprünglichen Vergabeverfahren angebotenen Preise an einen anderen Bieter des Vergabeverfahrens zu vergeben, beginnend mit dem Bieter mit dem nächst-wirtschaftlicheren Angebot. Sollte die Eignung des angefragten Bieters im Vergabeverfahren nicht geprüft worden sein oder liegt zwischen der Zuschlagserteilung und dem Auftragnehmerwechsel mindestens ein Jahr, so wird die Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien aus dem ursprünglichen Vergabeverfahren vorgenommen.

Angebot (Bauleistungen)

Tel.:

Fax:

E-Mail:

, den

(Name und Anschrift des Bieters)

An

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)

c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

(Anschrift der ausschreibenden Stelle)

Ablauf der Bindefrist

am 06.05.2026

Maßnahme: Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Angebot für: Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung

B21061-30335000-001-391-01

- Anlagen:
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
 - Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Angaben zur Preisermittlung
 - Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Selbstauskunft Bewerber/Bieter
 - Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft
 - Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
 - Nebenangebote (falls zugelassen)
 - Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
 - Verzeichnis der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Selbstauskunft der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Eignungsbogen für Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen und der Eignungsbogen den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele (falls gefordert)
 - Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)
 -
 -
 - Unterlagen sind gemäß Checkliste beizufügen

Unterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden und in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:

- das Angebot mit seinen Anlagen
- die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm, ggf. zeichnerischen Unterlagen und Erläuterungen
- die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB - Teile A, B und C)“
- den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“
- Formblatt 2 "Bilanz über durchgeführte Verwertung und Beseitigung"
- Bautagesbericht
- den „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ VOB Teil C, Ausgabe 2019
- den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ VOB Teil B – DIN 1961 –, Ausgabe 2016
-
-

Die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns in das Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass/Skonti)*	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%

Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
--------------------------------	---------

Technische Nebenangebote (ohne Angabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)*	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%

* Bitte beachten Sie bei Rechnungslegung den jeweils gültigen Steuersatz bezüglich des Zeitraums Ihrer Leistungserbringung.

An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Angebotsabgabe auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Mit der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin wird das Angebot inklusive aller seiner Teile rechtsverbindlich abgegeben. Dazu gehören auch die auf den Seiten 1 und 2 aufgeführten Anlagen und Vertragsunterlagen.

Hinweis: Bei Teilnahme an einem elektronischen Vergabeverfahren erfolgt die Angebotsabgabe in Textform gemäß § 126b BGB. Dabei ist bei der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) der Vor- und Nachname bzw. die vollständige Geschäftsbezeichnung und bei juristischen Personen die Firma anzugeben.

Angaben zur Preisermittlung

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen und Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. bis 1.3)		
1.5	Zuschlag zu Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten
					Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellenallgemeinkosten				
2.2	Allgemeine Geschäftskosten				
2.3	Wagnis und Gewinn				
2.4	Gesamtzuschläge				

3	Ermittlung der Angebotssumme			
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen¹			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angabe zur Kalkulation der (s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Erklärung über die im eigenen Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte

Die Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, werden gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B im eigenen Betrieb ausgeführt. Das ist der vertragsschließende Betrieb bzw. die vertragsschließende Niederlassung. Schwester- oder Tochterfirmen sind darunter nicht zu verstehen.

Dafür stehen in meinem/unserem Betrieb insgesamt _____ gewerbliche Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Kalkulation zugrunde gelegt und für die Leistungserbringung vorgesehen sind davon _____ Arbeitnehmer, die sich nach Anzahl und Berufsgruppen wie folgt gliedern:

1) _____ 2) _____ 3) _____
4) _____ 5) _____ 6) _____

Eine Verbindlichkeitserklärung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss auf Wunsch vorzulegen.

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das nachfolgende Verzeichnis der Nachunternehmer
- für jeden Nachunternehmer das Dokument "Selbstauskunft Nachunternehmer"
- der Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt).

Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist (sog. betriebsfremde Leistungen), werde(n) ich/wir an folgende Nachunternehmer übertragen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Übertragung von Bauleistungen an Nachunternehmer nur mit einer Einwilligung des Auftraggebers möglich ist.

Verzeichnis der Nachunternehmer

Beschreibung der Teilleistungen	(Firmen-) Name des Nachunternehmers

Die Zustimmung des Auftraggebers für den o.g. Nachunternehmereinsatz gilt mit Vertragsabschluss als erteilt. Ein Austausch der bestätigten Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Unerlaubter Nachunternehmereinsatz kann zur Vertragskündigung, zum befristeten Ausschluss meines/ unseres Betriebes von Bauaufträgen Berlins sowie ggf. zur Vertragsstrafe führen.

Auch bei einem erst nach der Zuschlagserteilung beabsichtigten Nachunternehmereinsatz ist die Zustimmung des Auftraggebers mit dem Einreichen des Verzeichnisses der Nachunternehmer, der Selbstauskunft der Nachunternehmer und des Eignungsbogens (soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert war) einzuholen.

Die Nachunternehmer selbst dürfen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber weitere Nachunternehmer beauftragen.

Baumaßnahme: Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Angebot für: Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung

B21061-30335000-001-391-01

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung

1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten / Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

Aschenbrenner Architekten GmbH Alt-Moabit 92 10559 Berlin	Tel.:
---	-------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

- (2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N.

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

- (1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- ☐ unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
☐ gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung.
☐ an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
☒ am 11.05.2026 .

- (2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- ☐ innerhalb von _____ nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
☐ innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
☒ am 30.06.2026 .

- (3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:

3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
 - ☒ für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt **5%** der vereinbarten Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) und
 - ☒ für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von **3** % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Vereinbaren die Parteien eine Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 %, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, soll eine angemessene Besicherung auch im Hinblick auf die mit diesen Leistungen einhergehenden weitergehenden Ausführungsrisiken erfolgen und die vom Auftragnehmer gestellte Erfüllungssicherheit entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

5. Vergütung

- ☒ Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
 - ☐ Die
 - ☐ Lohngleitklausel
 - ☐ Stoffpreisgleitklausel
- ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

6. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal (2-fach maximiert p.a.)
- (2) Die Ziff. 11 der ZVB Bauleistungen ist zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung der Leistung

1. Leistungsverzeichnis

- (1) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Anordnung durch den Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des § 1 VOB/B auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

- (1) In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.
- (2) Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotseröffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Hinterlegung der Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat, soweit die Auftragssumme mindestens 200.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt und die Vorlage der Urkalkulation nicht bereits im Vergabeverfahren erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung seine Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt durch den Auftragnehmer unter Verwendung allgemein verfügbarer elektronischer Mittel. Dazu übermittelt der Auftragnehmer per E-Mail (E-Mail-Adresse: urkalkulation@bim-berlin.de) die Urkalkulation als Dateianhang (Datei ist vom Auftragnehmer passwortgeschützt) nebst Passwort zum Öffnen der Datei mit folgender Dateibezeichnung "Datum_Maßnahmennummer_Urkalkulation Firmenname", z.B. "20230201_B21xxx-xxxx-xx-xxx-xx_Urkalkulation Tischlerei Mueller". Die Urkalkulation muss nach Form und Inhalt den allgemein anerkannten Regeln der Baubetriebslehre entsprechen und, ausgehend von den vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren gemachten Angaben zur Preisermittlung, die Einzelkosten der Teilleistungen (Lohn, Stoffe, Geräte, sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen) sowie die kalkulierten Zuschläge für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn im Einzelnen aufschlüsseln. Der Auftraggeber darf nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Urkalkulation nehmen,

insbesondere bei Mengenänderungen sowie geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Der Auftraggeber wird die Urkalkulation vertraulich behandeln und ausschließlich für auftragsbezogene Zwecke verwenden.

5. Einheitspreise

Als Auslegungsregel für diesen Vertrag wird vereinbart: Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

6. Ausführung der Leistung

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.

7. Angaben bei Ausschreibung

Der Auftragnehmer eines nach dem ersten Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrags hat im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

8. Nachunternehmer, Verhinderung illegaler Beschäftigung

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.
- (2) Der Wechsel oder der erstmalige Einsatz eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung für die Ausführung der Teilleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Nutzung der Dokumente „Verzeichnis der Nachunternehmer“, „Selbstauskunft Nachunternehmer“ sowie „Eignungsbogen“, soweit dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert wurde, den vorgesehenen Nachunternehmereinsatz bekanntzugeben. Vor der Zustimmungserteilung zum Nachunternehmereinsatz überprüft der Auftraggeber, ob es Gründe gibt, die gegen einen Nachunternehmereinsatz sprechen. Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, erteilt der Auftraggeber kurzfristig seine schriftliche Zustimmung.
- (3) Überträgt der Auftragnehmer die Ausführung der Teilleistung an andere ohne die erforderliche Zustimmung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer mit einer angemessenen Frist zur Rückkehr zur Eigenleistung aufzufordern. Unterlässt der Auftragnehmer die vertragswidrige Übertragung nicht, kann dies den Auftraggeber nach einer erfolglosen Abmahnung zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigen.
- (4) Für den Fall eines nicht genehmigten Nachunternehmereinsatzes wird ggf. eine Vertragsstrafe vereinbart.

- (5) Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer ist mitzuteilen.
- (6) Soweit der AN Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen allein Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sicherzustellen.
- (7) Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
 - Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis, Pass, Passersatz, Ausweisersatz oder einen anderen entsprechenden Identitätsnachweis auf der Baustelle mitführen.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag einen von ihm vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bautagesbericht auf Basis des entsprechenden Musters des Auftraggebers zu übergeben. Textform nach § 126b BGB genügt. Es ist ein vom Auftraggeber verwendetes elektronisches Projektkommunikationssystem zu nutzen. Die Übergabe der Bautagesberichte für die Kalenderwoche hat jeweils spätestens am ersten Werktag der Folgewoche zu erfolgen.

9. Preisnachlässe

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass auch bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
- (2) Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

10. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Die Abtretung einer Forderung aus diesem Vertrag, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer oder an den Abtretungsempfänger leisten.

11. Versicherungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Verjährungszeit für Mängelansprüche auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für das vorliegende Bauvorhaben abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss insbesondere auch von dem Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern verursachte Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Unterfangungs-/ Unterfahrungsschäden, Allmählichkeits- und Abwasserschäden sowie Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln abdecken.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss entweder
 - durch Vorlage des Versicherungsvertrages im Original nebst Versicherungspolice sowie den Vertragsbedingungen und einem Zahlungsbeleg über die letzte fällige Versicherungsprämie
oder alternativ
 - durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung, welche die Deckung der in Satz 1 dieser Regelung benannten Schäden durch das Versicherungsverhältnis bestätigt,nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche das Fortbestehen der Versicherung über die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Fortbestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine den Voraussetzungen dieses Vertrages entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind die Mitglieder der ARGE verpflichtet, ferner jeweils eine Bestätigung ihrer jeweiligen Versicherer vorzulegen, dass sie sich im Verhältnis gegenüber dem Auftraggeber so behandeln lassen, als hätten sie die ARGE und nicht deren Mitglieder versichert.

12. Steuerabzug bei Bauleistungen

- (1) Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v. H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde. Der Auftragnehmer kann dies durch rechtzeitige Übermittlung einer Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber vermeiden.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird mitgeteilt. Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.

13. Barrierefreies Bauen

Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigtengesetz (LGBG Bln) zu beachten. Im Rahmen der durch den Auftraggeber vorgegebenen Planung und in Absprache mit diesem hat der Auftragnehmer bei der Planung und Bauausführung öffentlich zugänglicher Gebäude daher die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ und bei der Planung öffentlicher Freianlagen die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlicher Freiraum“, jeweils in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung (abzurufen unter [Publikationen / Download - Barrierefreies Bauen / Land Berlin](#)) umzusetzen.

14. Allgemeine Umweltschutzanforderungen

Bei der Planung und Bauausführung sind umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere die in der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (VwVBU Berlin) enthaltenen, den Auftraggeber betreffenden Regelungen sinngemäß zu beachten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere

- die in Ziffer I.5. der VwVBU Berlin enthaltenen Beschaffungsbeschränkungen für bestimmte nicht umweltverträgliche Produkte und Produktgruppen zu beachten,
- bei der Auswahl von für das Objekt bestimmten strombetriebenen Geräten im Sinne von Ziffer II.11.1. VwVBU Berlin die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen und
- bei der Auswahl der für das Bauvorhaben bestimmten Produkte die in den Leistungsblättern im Anhang 1 zur VwVBU Berlin enthaltenen Umweltschutzanforderungen zu beachten.

15. Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen

(1) Grundsätze beim Umgang mit Abfällen

Bei der Ausführung der Leistungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie einer möglichst hochwertigen Verwertung (Prioritätenfolge: Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind die Abfälle vom Auftragnehmer getrennt

zu sammeln, soweit dies zur Verwertung erforderlich ist. Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich ordnungsgemäß in entsprechende Anlagen zu verbringen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung von Abfällen sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Grundlagen

- Rechtlicher Rahmen

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschließlich seiner Durchführungsverordnungen sowie der weiteren geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Krw-/AbfG Bln) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind zu beachten.

Der Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung hat nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) zu erfolgen.

Zu beachten sind auch folgende Merkblätter der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zur Entsorgung im Land Berlin:

- Merkblatt 1 „Bauherrenpflichten im Land Berlin Anforderungen der Abfallwirtschaftsbehörde“
- Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“
- Merkblatt 3 „Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“
- Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen“
- Merkblatt 6 „Leitfaden: Anforderung an den Umgang mit Recycling-Baustoffen“
- Merkblatt 7 „Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen“

Die vorstehend benannten Merkblätter geben lediglich die Rechtslage wieder. Sie können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beratungsmöglichkeiten für die fachgerechte Einstufung von Abfällen besteht bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Weitere Informationen zur Bauabfallnutzung im Land Berlin können dem „Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entnommen werden. Das Info-Blatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – sowie die Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen –

Asbestrichtlinie – einzuhalten und mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) abzustimmen. Weitere Regelungen zur Entsorgung von Asbest sind im LAGA-Merkblatt „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ enthalten. Das LAGA-Merkblatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

- zu verwendende Formblätter

Gemäß dem den Angebotsunterlagen beigelegten Formblatt 1 „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ sind bereits vom Bieter vollständige Angaben zur Verwertung/Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu machen. Der Auftraggeber gibt im Formblatt 1 vor, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Für diese Positionen hat der Bieter die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg zu machen. Die geforderten Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind beizufügen. Die Änderung der Verwertungs- und Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Rechtzeitig vor Schlussrechnungslegung ist dem Auftraggeber neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im Formblatt 2: „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, welches den Angebotsunterlagen ebenfalls beigelegt ist, vollständig ausgefüllt vorzulegen.

- Beauftragung Dritter

Die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer bestimmt sich nach § 4 Abs. 8 VOB/B.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich für die jeweilige Entsorgungsleistung zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden sollen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die an geeignete Dritte beauftragten Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind. Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten. Die Zertifizierung ist für diese Abfallarten mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

- Kontaminationen bzw. Altlasten

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten.

- Verstöße

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle betreffen, können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

(3) Nicht gefährliche Abfälle

Bezüglich der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Sortieren des Abfalls
- Transporte der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- Aufschütten der Haufwerke
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container
- Transport zur Annahmestelle
- Kosten für die Durchführung von Kontrollanalysen
- Verwertungs-, Entsorgungskosten

Das Erstellen von Haufwerken bzw. die Beprobung von Containern ist im Regelfall für mineralische Bauschutt- und Bodenfraktionen erforderlich.

Soweit Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen vorliegen, sind diese in den Leistungspositionen benannt und können vom Auftraggeber abgefordert werden. Die Qualifikation nach PN 98 für die Probenahme ist vorzulegen. Für die Kalkulation der Deklarationsanalysen sind die Vorgaben der TR-LAGA und die Empfehlungen der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einzuhalten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt über das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, das rechtzeitig und vollständig vor Schlussrechnungslegung nebst Einzelnachweise zu übergeben ist.

(4) Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich über Einzelentsorgungsnachweise zu entsorgen. Die Andienung sowie die Gebühren der SBB für gefährliche Abfälle werden vom Auftraggeber übernommen. Zur Überwachung der fachgerechten Entsorgung und Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen beauftragt der Auftraggeber ein Fachbüro. Eine Befreiung des Auftragnehmers von seinen eigenen Verpflichtungen erfolgt dadurch jedoch nicht.

Durch diesen Vertreter des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer die Zuweisung für die einzelnen Entsorgungsfraktionen übergeben, alle Schritte sind vorab abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen in die Entsorgungspositionen für gefährliche Abfälle einzukalkulieren:

- Transporte der Abfälle zum Container bzw. Transportfahrzeuge
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container bzw. Transportfahrzeuge
- Ausfüllen und Signieren von Begleitscheinen
- Transport zur ausgewiesenen Entsorgungsanlage
- Sämtliche Entsorgungskosten

Für einzelne Abfallarten (insbesondere EWC 170106* und 170503*) sind Haufwerke aufzuschütten. Diese Leistungen werden in gesonderten Einzelpositionen mit Angaben zu den ausgewiesenen Haufwerksflächen abgefragt. Die Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Zeiten für die Beprobung und Analytik der Haufwerke sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung hat grundsätzlich mittels elektronischer Nachweisführung (eANV) zu erfolgen. Die Beförderer haben entsprechende Ausrüstung vorzuhalten.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden durch den Abfallbeauftragten des Auftraggebers bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH kostenpflichtig angedient (Andienungspflicht).

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

(5) Überschüssiges Baumaterial

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle sind fachgerecht zu trennen, ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Von der Regelung der sortenreinen Trennung der Bauabfälle darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers abgewichen werden.

Anfallende Kosten für Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen der Container sowie Verwertungs-, Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

16. Arbeitsschutzanforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Grundlagen

Rückbau- und Entkernungsmaßnahmen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird.

Qualifikationsnachweise sind mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber zu übermitteln. Soweit der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen, die notwendigen Qualifikationen und die zuständigen Vertreter nachzuweisen. Die Regelungen gemäß Ziffer 7 ZVB bleiben unberührt.

Die für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen geltenden besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere für die als kanzerogen einzustufenden Schadstoffe (Asbest, KMF, PAK, PCB, Phenol, HSM, MKW, etc), sind zwingend zu beachten. Die ausführenden Firmen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angehalten, wobei insbesondere auf die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzstufen hingewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, das Rückbaukonzept sowie die Arbeitspläne hierauf abzustimmen und dies dem Auftraggeber bzw. seinen Vertretern (Bauleitung, SiGeKo nach BaustellV etc.) spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle geforderten Unterlagen für den Arbeitsschutz (Betriebsanweisungen, personengebundene Nachweise, etc.) sind während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beinhalten im Regelfall das Stellen einer Abschottung für den Arbeitsbereich, einschließlich des Aufbaus von Schleusen (Personen- und Materialschleuse) als Abgrenzung zwischen Weiß- und Schwarzbereich, die Kennzeichnung des Bereiches, das zur Verfügung stellen persönlicher Schutzausrüstung, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Schadstoffe und ggf. angrenzender Materialien und Baustoffe, die Reinigung der Arbeitsbereiche und die Demontage des Arbeitsbereichs.

Insbesondere sind die nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz geltenden besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere oder stillende Frauen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilungen sind – bei Änderung der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsbereiche – den Arbeitsbedingungen anzupassen. Gefährdungsbeurteilungen sind ohne Aufforderung zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber oder dessen Vertreter weiterzugeben.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Auftragnehmer als deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Besteht während der Ausführung der Arbeiten begründeter Verdacht auf weitere Schadstoffvorkommen, über die bekannten Schadstoffvorkommen hinaus, hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche notwendigen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung hierüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten. Mit der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die jeweils nötige Fachkunde (BGR 128, TRGS 519, TRGS 521 etc.) nachzuweisen und ein abgestimmtes Rückbaukonzept vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. aus behördlichen Forderungen resultierende gesonderte Schutzanforderungen sind im Rahmen der Rückbauarbeiten zu berücksichtigen.

(2) Rechtlicher Rahmen

Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die Asbestrichtlinie, die TRGS 521 Faserstäube in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung in der jeweiligen neuesten Fassung sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Behörden herausgegebenen Handlungsanleitungen und Arbeitsvorschriften hingewiesen.

- TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- TRGS 521: Faserstäube.
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie).
- BG (Berufsgenossenschaft): BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen.
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Handlungsanweisungen

Folgende Handlungsanweisungen sind vom Auftragnehmer zu beachten:

- Umgang mit holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien Nov. 2007
- Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau (PAK) Nov. 2007
- Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS) 2357 Apr. 2007
- Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF) Apr.2002
- Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in den Betonaußenwandplatten Jan.2005
- Hinweise zur Asbestmitteilung März 2009

(4) Umgang mit Feinstäuben

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(5) Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen

Beim Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen in Böden, Fundamenten bzw. in Bauwerkskörpern sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sind der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren:

[Umwelt- und Naturschutzbehörden - Berlin.de](https://www.umwelt-und-naturschutzbehörden-berlin.de).

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Das Auffinden von Schadstoffkontaminationen ist gleichzeitig auch dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten. Die Abfallentsorgung erfolgt dann nach deren Vorgaben, u.a. entsprechend der veröffentlichten Merkblätter, z.B. Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin.

(6) Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Senatsverwaltung oder die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden. Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Fundort unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und jegliches Betreten zu unterbinden.

Das Auffinden von Kampfmitteln ist auch dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Auf die Regelungen der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 17.07.2018, veröffentlicht am 27.07.2018 (GVBl. Seite 495) wird ausdrücklich hingewiesen: [Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln - Schutz für Mensch und Umwelt - Berlin.de](#).

17. Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen an der Baustelle

- (1) Bei Einsatz von Brecher-/Sortieranlagen auf der Baustelle müssen die erforderlichen arbeitsschutztechnischen und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen (i. d. R. Genehmigungen des zuständigen Bezirksamtes) erfüllt sein und vor Erstellung der Anlagentechnik der ausschreibenden Stelle vorgelegt werden. Angebote zum mobilen Einsatz von Aufbereitungstechnik auf der Baustelle sind als Nebenangebote einzureichen.
- (2) Insbesondere beim Betrieb von Brecheranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Fundmunition in die Anlage gelangt. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, so sind die zum Schutz der Arbeitnehmer und des Umfeldes erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit abzustimmen.

18. Abrechnung

- (1) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit den vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Preisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer

der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.

- (2) Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen muss die Leistungserbringung durch eine prüffähige Aufstellung nachgewiesen werden. Restliche Mengen/Leistungen müssen dabei klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistungserbringung gem. § 14 VOB/B beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe der Leistungsnachweise.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post oder elektronisch per PDF- oder XML Rechnung.
- (5) Bei Rechnungslegung per Post sind die Rechnungen 1-fach im Original (ohne Kopien) an den Rechnungsempfänger laut Beauftragung über die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10178 Berlin per Post (ohne Benennung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers) zu senden.
- (6) Um am Verfahren der elektronischen Rechnungslegung teilzunehmen, ist eine einmalige Registrierung des Auftragnehmers erforderlich. Hierfür sendet der Auftragnehmer folgende Angaben an info.erv@bim-berlin.de:
 - Betreff der E-Mail „PDF Registrierung ERV - Ihr Firmenname“.
 - Die eigene Hauptanschrift und Ihre USt-ID-Nummer bzw. Ihre Steuernummer.
 - Ihre E-Mailadresse/n, von welcher/n Sie künftig elektronische Rechnungen an uns senden möchten.

Die Rechnung wird beim Verfahren der elektronischen Rechnungslegung per E-Mail mit einer PDF-Rechnung oder einer XML-Rechnung versandt. E-Mails mit gemischten Anhängen können vom System nicht verarbeitet werden. Wenn der Auftragnehmer sich für die Rechnungszustellung per PDF oder XML-Format entscheidet, muss die Rechnung per E-Mail an die zur Beauftragung passende E-Mail-Adresse gesendet werden. Der jeweilige Auftraggeber kann dem Auftragsschreiben entnommen werden.

Übersicht der Auftraggeber mit entsprechenden E-Mail-Adressen:

Auftraggeber	E-Mail-Adresse für Rechnungslegung
Land Berlin – BIM Berliner Immobilien GmbH	rechnungseingang.anmietvermoegen@sap.bim-berlin.de
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	rechnungseingang.bim@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.silb@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht	rechnungseingang.soda@sap.bim-berlin.de

betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin c/o BIM	
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.thv1@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.thv2@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH	rechnungseingang.lfb-gmbh@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.LFB-gmbh-kg@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.lfb-projekt@sap.bim-berlin.de
BBF Berliner Bodenfonds GmbH	rechnungseingang.bbf@sap.bim-berlin.de

19. Datenschutz

Der Vertragspartner/Auftragnehmer erklärt, die Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit zum Datenschutz verpflichtet zu haben.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klausel gültig, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtige, ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung aufrechtzuerhalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

Maßnahme:	Möckernstr. 26 in 10963 Berlin
Teilnahmeantrag/ Angebot für:	Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung
	B21061-30335000-001-391-01

Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bewerber, Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung für die Vergabe von Bauleistungen nach §§ 6a Abs. 1, 2 Nr. 5-9, 6b Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6e, 6b Abs. 1 Nr. 2 EU VOB/A

Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages stimme ich/ stimmen wir den nachfolgenden Angaben rechtsverbindlich zu.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ein Insolvenz- oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet ist, eine Eröffnung nicht beantragt ist und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan nicht rechtskräftig bestätigt wurde
- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- dass ich/ wir meine/ unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit ich/ wir der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/ haben
- dass für mein/ unser Unternehmen eine gültige Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden besteht und keine Beitragsrückstände bestehen
- dass für mein/unser Unternehmen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine Ausschlussgründe gem. § 6e VOB/A-EU vorliegen bzw. bei nationalen Vergabeverfahren keine schwere Verfehlung gem. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt
- dass ich/ wir in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder
 - gem. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder
 - gem. § 21 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes oder
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/ sind.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen hat.

Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen.

In beiden Fällen wird jedoch dem betroffenen Unternehmen vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Darlegung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eingeräumt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Information den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Bieter/
Bewerber:**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil B) zur Frauenförderung

Der oder die Auftragnehmende verpflichtet sich, wenn der Auftragswert mehr als 200.000 Euro/netto beträgt,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmenden zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil C.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hinweis: Die Erklärung ist auszufüllen und wird Vertragsbestandteil bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 Euro (netto).

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

☐ Ja

☐ Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl¹

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	☐
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	☐
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	☐
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	☐
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	☐
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	☐
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	☐
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	☐
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	☐
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	☐
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	☐
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	☐
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	☐
15.	Angebot alternierender Telearbeit	☐
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	☐
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	☐
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	☐
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	☐
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	☐
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	☐

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der oder die Auftragnehmende hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der oder die Auftragnehmende zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers oder einer Unterauftragnehmerin bedient, hat er sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer/-innen sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer/-innen wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der oder die Auftragnehmende die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben. Bei einer Angebotsabgabe in Textform, ersetzt die Nennung der Person des Erklärenden die Unterschrift.

Maßnahme: Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Angebot für: Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung

B21061-30335000-001-391-01

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Es sind bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,

1.1.3 Es ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrages mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,69 Euro brutto zu entrichten.

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

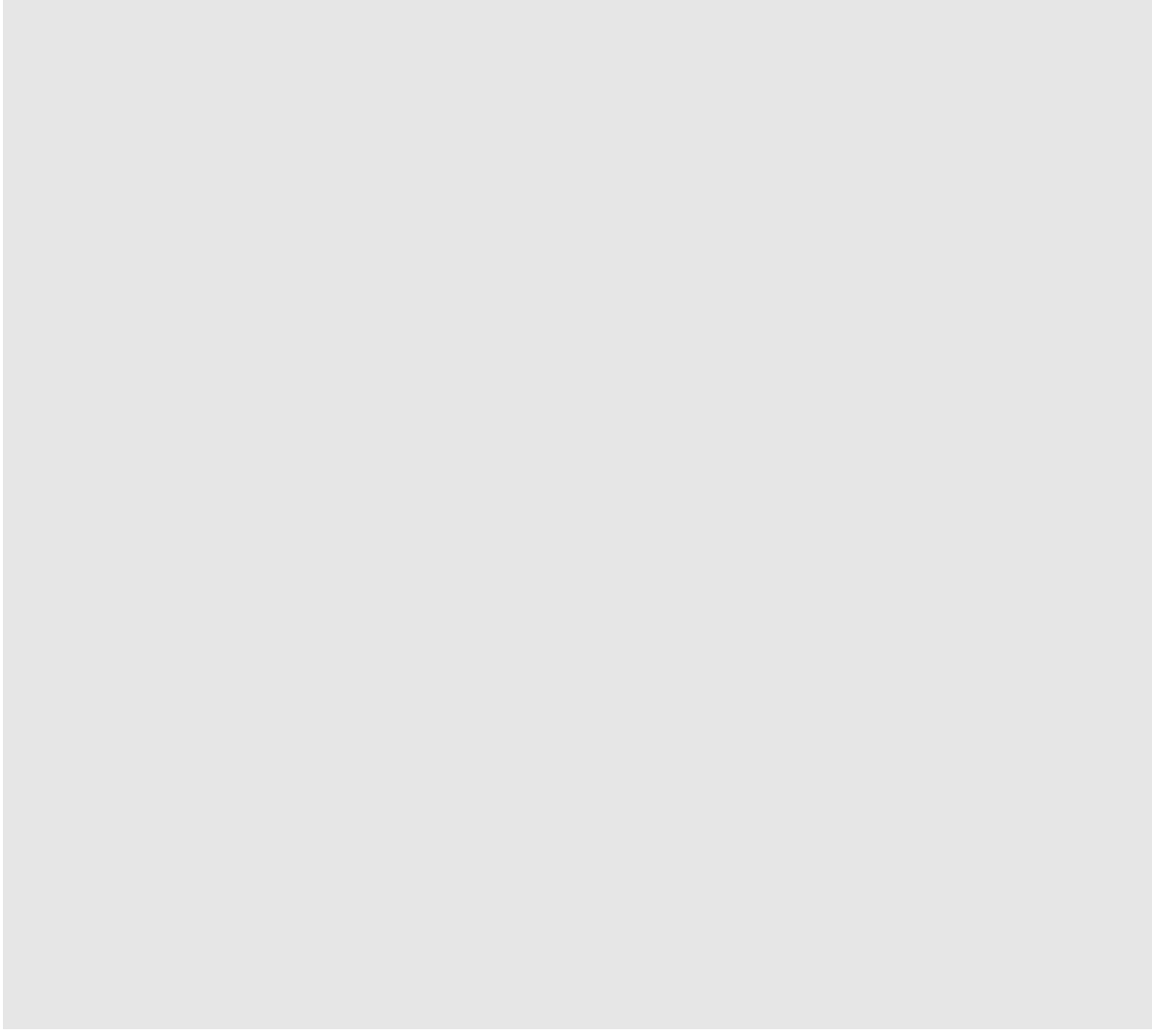
Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2:

abbruch-und_abwrackgewerbe_01_broschuere_ab_04-2014_stand_11-2022.pdf

A large, solid grey rectangular area that occupies most of the page below the text, likely representing a redacted image or a placeholder for a document cover.

Maßnahme: Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Angebot für: Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB - Teil B)
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern in der Leistungsbeschreibung Anforderungen an die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vorgegeben werden, diese zu erfüllen und seinen in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommen Verpflichtungen bezüglich der Nachweiserbringung nachzukommen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil C.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus BVB Teil C.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)

über Umweltschutzanforderungen

Die Auftragnehmer verpflichten sich, die in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen vorgegeben Umweltschutzanforderungen zu berücksichtigen.

1. Leistungskriterien

Umweltschutzanforderungen in der Form von Leistungskriterien sind Vorgaben über die Beschaffenheit der Leistung, die Vertragsbestandteil werden.

Hierunter fallen auch: Materialanforderungen, Technische Beschreibungen, Anforderungen an die Verpackung, soweit es sich nicht um eine Nebenleistung handelt, Produktinformationen für die Anwender, Anforderungen an die Garantie, Anforderungen zur Benutzerfreundlichkeit.

2. Ausführungsbedingungen

Umweltschutzanforderungen in der Form von Ausführungsbedingungen sind besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben.

3. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

3.1 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 2 zu verpflichten.

3.2 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer eine Vereinbarung nach 3.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

3.3 Ein/e Unterauftragnehmer:in ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

3.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

3.3.2 die Auftragnehmer bzw. die weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen der Unterauftragnehmer anerkennen müssen, um die Leistung erfüllen zu können,

3.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

3.4 Die Auftragnehmer haben über die Übertragung der Verpflichtung nach 3.1 und 3.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 3.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

3.5 Verstoßen Unterauftragnehmer der Auftragnehmer gegen ihre nach 3.1 und 3.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 2, so werden diese den Auftragnehmern zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Maßnahme: Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Angebot für: Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil C)
über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

Teil C der

Besonderen Vertragsbedingungen

**zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (BVB - Teil B),
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (BVB - Teil B),
zur Frauenförderung (BVB - Teil B),
zur Verhinderung von Benachteiligungen (BVB -Teil B) und
über Umweltschutzanforderungen (BVB-Teil B)**

I. Übertragung dieser BVB entlang der eingesetzten Unterauftragnehmerkette

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Teil C der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

II. Kontrolle und Sanktionen

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Die Auftraggeber und die Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, durch die öffentlichen Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

- 1.1.1 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7,

§ 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1);

- 1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2);
- 1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3);
- 1.1.4 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (siehe BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm (Teil B));
- 1.1.5 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (siehe BVB zur Frauenförderung (Teil B));
- 1.1.6 Umweltschutzanforderungen, soweit es sich um Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen handelt (siehe BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)).
- 1.1.7 Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1 Die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie entweder die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort einsehen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Einsicht in die Unterlagen treffen im Einzelfall die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

- 1.2.2 Die Auftragnehmer bzw. die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben bei der Kontrolle mitzuwirken, indem sie die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhalten, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit den Auftragnehmern bzw. Unterauftragnehmern und/oder Verleihern. Dazu setzen die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:
- Arbeitsverträgen
 - Entgeltnachweisen
 - Arbeitszeitrachweisen;
- 1.3.2 eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
 - den einschlägigen Tarifverträgen;
- 1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen
 - ggf. Unterauftragnehmervverträge, Bestellscheine oder Rechnungen
- 1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - qualifizierten Herkunftsbeseinigungen (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheine, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;
- 1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
- Arbeitsverträgen
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen.

1.3.6 der Umweltschutzanforderungen aus:

- Zertifikaten/ Gütezeichen
- Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen
- ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II.1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

1.5.1 Die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer haben an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllen, indem sie diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichten und aufklären. Diese Verpflichtung haben die Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragnehmerkette zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Die Auftragnehmer tragen die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

1.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Auftraggeber die Auftragnehmer sanktionieren können für den Fall, dass diese schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstoßen, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B) nach Nummer 2.1.

2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

2.2.2.1 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.2 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.3 wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbarte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;

- 2.2.2.4 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung (Teil B) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.5 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen (BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.6 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).
- 2.2.2.7 wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3 Die Auftragnehmer sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmenden oder einen Verleihenden von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmenden in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den Auftraggebern auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- 2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht

überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.

2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

2.3.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.

2.3.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

2.4.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt – (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1 (BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)).

2.4.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Verstößen die Auftragnehmer oder ein von ihnen eingesetzter Unterauftragnehmende oder Verleihende von Arbeitskräften gegen die in II.1.1 und II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, so haben die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 BerlAVG).

Darüber hinaus wird die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß der Auftragnehmer, eines eingesetzten Unterauftragnehmenden oder Verleihenden von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Maßnahme: **Möckernstr. 26 in 10963 Berlin**

Teilnahmeantrag/
Angebot für: **Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung**

B21061-30335000-001-391-01

SELBSTAUSKUNFT der Bewerber oder Bieter

1. Allgemeine Angaben

Firmenname:

Vor und Nachname:
(nur bei Einzelunternehmen)

Anschrift:

E-Mail:

Rechtsform:

Geschäftsort:

Hauptsitz:

Niederlassung:

Büros:

**Verknüpfung / Zusammenarbeit
mit anderen Unternehmen:**

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

**Umsatzsteuer-ID
(sofern zutreffend):**

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

a. weitere Angabe zum Bewerber oder Bieter (nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft)

- ☐ Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Kleines Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Mittleres Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Großunternehmen (über 249 Beschäftigte und über 50 Mio. Euro Umsatz)

b. Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft)

Bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist die jeweilige Umsatzsteuer-ID oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister, in der Tabelle auf der Seite 1 zu benennen.

Nach der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist vom Unternehmen die nationale Identifikation des Unternehmens anzugeben:

- ☐ Wirtschafts-Identifikationsnummer:
oder
- ☐ D-U-N-S-Identifikationsnummer:
oder
- ☐ Andere Identifikationsnummer:
oder
- ☐ Keine (nur zulässig bei natürlichen Personen)

2. Angaben für die Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

Für die Abfrage werden folgende Angaben benötigt:

Inländisches Register	Ausländisches Register
<u>Registergericht (sofern zutreffend):</u>	<u>registerführende Stelle (sofern zutreffend):</u>
<u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>	<u>Registerbezeichnung (sofern zutreffend):</u> <u>ausländische Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>

3. Angaben für die Abfrage beim Gewerbezentralregister

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist der Auftraggeber mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 zudem berechtigt, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ggf. zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die von den Bewerbern/Bietern hierzu erforderlichen unternehmens- und personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber vor Zuschlagserteilung gesondert angefordert.

4. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ Wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Die nachfolgenden Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachweisen können.

5. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Nachunternehmer:

Teilnahmeantrag/
Angebot des
Bewerbers/Bieters:

Angebot für: **Möckernstr. 26 in 10963 Berlin**

B21061-30335000-001-391-01

Maßnahme: **Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung**

Dieses Formular ist vom Nachunternehmer auszufüllen

Selbstauskunft der Nachunternehmer

I. Verpflichtungserklärung für Teilleistungen durch Nachunternehmer

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Fall der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter/Bewerber die nachfolgenden Leistungen zu erbringen.

Beschreibung der (Teil-)Leistungen/Gewerk:

II. Angaben zur Eignung

1. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Hinweis: soweit den Vergabeunterlagen ein Eignungsbogen beigelegt ist, ist dieser vom Nachunternehmer ebenfalls auszufüllen und einzureichen.

Die nachfolgenden Angaben zur Ziff. II.2 sind nur auszufüllen, wenn keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachgewiesen werden kann.

2. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Die Selbstauskunft wurde eingereicht vom Nachunternehmer:

(Datum, Name, Vorname der natürlichen Person bzw.
Firma bei juristischen Personen in Textform)

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B21061-30335000-001-391-01	
Maßnahme:	Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	V/B (Verwertung/ Beseitigung)	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens (EfB) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Nicht gefährliche Abfälle:			
1	☒	170101	Beton	V		
2	☒	170102	Ziegel	V		
3	☐	170103	Fliesen und Keramik			
4	☒	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik	V		
5	☐	170201	Holz			
6	☒	170202	Glas	V		
7	☒	170203	Kunststoff	B		
8	☒	170302	Bitumengemische	V		
9	☐	170504	Boden und Steine			
10	☐	170604	Dämmmaterial			
11	☐	170802	Baustoffe auf Gipsbasis			
12	☒	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	B		
			bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:			
13	☐					
14	☐					
15	☐					
16	☐					
17	☐					
18	☐					
19	☐					
20	☐					
21	☐					
22	☐					

¹⁾ EfB = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit nicht gefährlichen Abfällen dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen Abfälle sein werde/n.

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

Bieter/Bewerber:
Vergabenummer: B21061-30335000-001-391-01
Maßnahme: Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- o. Beseitigungsunternehmens (Efb) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten:		
1	☒	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
2	☐	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten		
3	☒	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
4	☒	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
5	☐	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
6	☐	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
7	☒	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
8	☒	170605*	asbesthaltige Baustoffe		
9	☐	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
10	☐	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten		
11	☐	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten		
			Bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:		
12	☐				
13	☐				
14	☐				
15	☐				
16	☐				
17	☐				
18	☐				

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ Efb = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit gefährlichen Abfällen sind dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen gefährlichen Abfälle sein werde/n.



Eingesetzte Großgeräte

Menge	Art/Bezeichnung	Bemerkungen/Mängel

Lieferungen/eingesetztes Material (Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten)

Menge	Einheit	Bezeichnung	Lieferant	Liefernummer

Unterbrechungen oder Störungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe

Unfälle oder Schäden an Sachen (einschließlich Gebäudebestand und Leistungen Dritter)

Sonstige besondere Vorkommnisse



Notizen:

Unterschrift: _____

(in Druckbuchstaben): _____

Maßnahme: Möckernstr. 26 in 10963 Berlin

Angebot für: Abbruch- und Rückbauarbeiten Baustelleneinrichtung

B21061-30335000-001-391-01

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bezeichnung:

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt, dass

- im Fall der Zuschlagserteilung auf ihr Angebot/Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- nach der Zuschlagserteilung eine Anmeldung der Arbeitsgemeinschaft bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen wird. Die erteilte Steuernummer wird dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich mitgeteilt.
- der bevollmächtigte Vertreter und 1. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist:

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

- die Bewerber-/Bietergemeinschaft aus folgenden weiteren Mitgliedern besteht:

2. Mitglied

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

3. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
4. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
5. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
<i>Ende der Aufzählung</i>

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt weiterhin, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und sich die Vollmacht auch auf die Bietererklärungen des Teilnahmeantrages und eines Angebotes bezieht,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,

- die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestehen bleibt.

Benennung der Erklärenden der Bewerber-/Bietergemeinschaft¹

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

¹Hinweis:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz nord GmbH
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3.1 Zwecke der Datenverarbeitung:

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zu Zwecken der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vertragsumsetzung. Im Falle der Zuschlagserteilung und der erstmaligen Zusammenarbeit mit uns werden Ihre Daten im Lieferantenportal der BIM GmbH eingetragen. Dies ist erforderlich, um die Beauftragung vorzunehmen.

3.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), § 16 Abs. 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) besteht gemäß § 6 WRegG) für die ausschreibende Stelle vor Erteilung des Zuschlags eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister. Konzessionsgeber sowie Sektorenauftraggeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. In § 6 Abs. 2 WRegG ist festgelegt unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Abfrage erfolgen darf.

Durch das beim Bundeskartellamt eingerichtete Wettbewerbsregister zum Schutz des Wettbewerbs werden Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe eines Bieters im Sinne der §§ 123 und 124 GWB zur Verfügung gestellt.

Mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 ist der Auftraggeber berechtigt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 16 BerlAVG ist die ausschreibende Stelle weiterhin verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 15 BerlAVG vereinbarten Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Version 14.03.2024

Vertragsbedingungen) zu prüfen. Mit Kontrollen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen.

Stellt der Auftraggeber einen Verstoß eines Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15 BerlAVG fest, so hat er nach § 16 Abs. 5 BerlAVG das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, wird unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, § 16 Abs. 6 BerlAVG.

Nach § 134 Abs. 1 GWB informiert die ausschreibende Stelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung Ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter gegangen ist.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teilt die ausschreibende Stelle jedem Bieter unverzüglich ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Nach § 62 Abs. 2 Nummer 3 VgV unterrichtet die ausschreibende Stelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Abs. 1 VgV übermittelt die ausschreibende Stelle spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Union. Dort werden dann auch Name und Anschrift des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer muss die ausschreibende Stelle nach § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht/Kammergericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren (Nachprüfungsverfahren und ggf. Verfahren über die sofortige Beschwerde) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Betreffend das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung: Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten beträgt 8 Jahre gemäß Ziffer 12 AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit Anlage 1 AV § 71 der Landeshaushaltsordnung Berlin, § 8 Absatz 4 VgV, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. So unterliegen Rechnungen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UstG.

6. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Datenverarbeitung. Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die stattfindende Datenverarbeitung zu beschweren.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt.

7. Sonstiges

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) der DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).